Landtag
Nordrhein-Westfalen
14. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 14/523
31.10.2007

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

45. Sitzung (öffentlich)

31. Oktober 2007

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 16:20 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD), Bernhard Tenhumberg (CDU)

Protokoll: Rainer Klemann, Simona Roeßgen (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen **5**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4834

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen an:

Organisation/Verband	Sachverständige/-r	Stellungnahmen	Seite
Deutsches Krebsforschungszentrum	Dr. Martina Pötschke-Langer	14/1616	5, 25, 26
FACT – Frauen Aktiv Contra Tabak e. V.	Sibylle Fleitmann	14/1613	8, 28
Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V.	Dr. Raphael Gaßmann	14/1618	10, 28
ginko e. V. – Verein für psychosoziale Betreuung im DPWV	Hans-Jürgen Gass	14/1596	11, 31
Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen	Richard Zimmer	14/1602	13, 32
Landschaftsverband Rheinland	Christoph Hastenrath	14/14/1615 (identisch mit Zuschrift 14/1129)	13, 33
Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e. V.	Peter Lind; Martin Seeger	14/1601	14, 33; 33
DEHOGA Nordrhein-Westfalen	Klaus Hübenthal	14/1600	15, 35, 36
Verband zertifizierter Nichtraucherschutzsysteme e. V.	Dr. Hubert Koch	14/1611	17, 36
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen	Christina Lecke; Andreas Sellner	14/1612	17, 37 38
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW	Dr. Lutz Gollan	14/1603	18, 38

weitere Eingaben	
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Dr. Joachim Breuer	Stellungnahme 14/1614
Netzwerk Rauchen - Forces Germany e. V.	Zuschrift 14/1180
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen	Zuschrift 14/1158
Eva Annabelle Blume, Norman Wojak, Bochum	Zuschrift 14/1149
Landschaftsverband Rheinland	Zuschrift 14/1129
Mittelständische Unternehmen der Tabakwirtschaft	Zuschrift 14/1115
Verband zertifizierter Nichtraucherschutzsysteme	Zuschrift 14/1068
Frank Kaizer, Oberhausen	Zuschrift 14/1067
Bundesverband der Zigarrenindustrie e. V.	Zuschriften 14/1065 und 14/1045
DEHOGA Nordrhein-Westfalen	Zuschrift 14/1064
Selbsthilfe Probleme mit dem Passivrauchen	Zuschrift 14/829
Thomas Ilgner, Köln	Zuschrift 14/814

* * *

Vorsitzender Günter Garbrecht: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 45. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und begrüße Sie alle ganz herzlich – insbesondere die Damen und Herren Sachverständigen; denn wir führen heute eine öffentliche Anhörung zu folgendem Thema durch:

Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4834

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Den Sachverständigen haben wir diesen Gesetzentwurf im Vorfeld zugeleitet. Für die uns bereits schriftlich zugegangenen Stellungnahmen spreche ich Ihnen, auch im Namen des Ausschusses, meinen ausdrücklichen Dank aus.

Wir haben für die heutige Anhörung einen Zeitrahmen von zwei Stunden vorgesehen. Da rund die Hälfte der anwesenden elf Sachverständigen auch an unserer Anhörung am 18. Mai 2007 zum Entwurf der SPD-Fraktion eines Passivraucherschutzgesetzes teilgenommen hat, bei der wir uns intensiv mit grundlegenden Fragen des Nichtraucherschutzes auseinandergesetzt haben, sollten wir heute den Schwerpunkt auf die Aspekte legen, die durch den Gesetzentwurf der Landesregierung neu aufgeworfen wurden.

Mit Ihrem Einverständnis gebe ich jedem Sachverständigen zunächst Gelegenheit, die wesentlichen Punkte seiner Stellungnahme kurz mündlich vorzutragen. Danach werden wir in eine Fragerunde der Abgeordneten eintreten.

Dr. Martina Pötschke-Langer (Deutsches Krebsforschungszentrum): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich auf vier Punkte eingehen, die dem Deutschen Krebsforschungszentrum besonders am Herzen liegen. Zum einen sind das die im Schreiben der Präsidentin des Landtags angesprochenen wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkte sowie die Umsetzbarkeit in Einrichtungen. Zum anderen erlauben Sie mir bitte auch einige Bemerkungen zu den gesundheitlichen Folgen und zum technischen Nichtraucherschutz.

Erstens. Beginnen möchte ich mit einem Zitat des Präsidenten des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbandes Siegfried Gallus, der vor wenigen Tagen betont hat, dass einseitige Ausnahmen von einem Rauchverbot in der Gastronomie „zwangsläufig eklatante Wettbewerbsverzerrungen zur Folge“ haben. Dies trifft aus unserer Sicht auf die in NRW geplanten Ausnahmeregelungen zu.

Wenn das Rauchen in Nebenräumen erlaubt wird, werden alle Einraumbetriebe benachteiligt.

Wenn das Rauchen in Festzelten temporär erlaubt wird, werden alle anderen gastronomischen Betriebe benachteiligt, und die lokale Gastronomie muss in dieser Zeit mit erheblichen Umsatzeinbußen rechnen.

Wenn das Rauchen in Raucherklubs oder Rauchergesellschaften erlaubt wird, werden alle anderen gastronomischen Betriebe, die ihre rauchenden Gäste vor die Tür oder in den Raucherraum schicken müssen, benachteiligt.

Wenn nach der sogenannten Innovationsklausel das Rauchen in Gasträumen mit Lüftungssystemen oder Filteranlagen erlaubt wird, werden alle Betriebe benachteiligt, die die hierfür erforderlichen Investitions-, Betriebs- und Wartungskosten nicht aufbringen können.

Unser ganz klares Fazit lautet: Wir empfehlen, die geplanten Ausnahmeregelungen für Raucherräume, Rauchervereine, Festzelte und Gaststätten mit Lüftungssystemen aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ersatzlos zu streichen. Nur eine komplett rauchfreie Gastronomie bietet den geeigneten Rahmen für einen fairen Wettbewerb.

Zweitens. Wenn die hier geplanten Regelungen tatsächlich greifen sollten, sehen wir gravierende Umsetzungsprobleme auf das Land Nordrhein-Westfalen zukommen.

Die Rauchverbote sollten nicht gelten „bei im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen, soweit es sich um im Brauchtum verankerte regional typische Feste handelt“. Ein Gastwirt in NRW könnte demnach beispielsweise vom 11.11. bis zum Aschermittwoch ein Schild mit der Aufschrift „Karnevalsfeier“ an die Eingangstür hängen und damit das Rauchverbot aushebeln. Ähnliches gilt für die zahlreichen Schützenfeste in NRW. Der Anspruch auf Nichtraucherschutz würde dadurch ad absurdum geführt.

Die Rauchverbote sollen nicht gelten, „soweit Gaststätten im Einzelfall ausschließlich für geschlossene Gesellschaften zur Verfügung stehen“. Ein Gastwirt könnte demnach jederzeit ein Schild mit der Aufschrift „Geschlossene Gesellschaft“ an die Eingangstür hängen und damit das Rauchverbot aushebeln. Ob dies nur im Einzelfall oder im Regelfall geschieht, ist in der Praxis kaum zu kontrollieren.

In diesem Zusammenhang ganz besonders am Herzen liegen uns die Familien. Die Schutzbedürftigkeit besonders vulnerabler Gruppen unserer Gesellschaft hinsichtlich Tabakrauchbelastungen wird in der ganzen Debatte völlig vernachlässigt. Das sind Kinder, Jugendliche und Schwangere sowie ältere Bürgerinnen und Bürger mit bereits bestehenden chronischen Atemwegserkrankungen, Asthma, Herzerkrankungen und Krebs. Alle diese Gruppen nehmen an Brauchtumsveranstaltungen und auch an geschlossenen Gesellschaften teil. Für sie alle ist die geplante Regelung also ein Dilemma. Daher lautet das Fazit ganz klar, die hier geplanten Ausnahmeregelungen ebenfalls ersatzlos zu streichen.

Ich erinnere auch daran, dass wir gute Beispiele aus anderen europäischen Ländern haben. Der DEHOGA führt bisweilen Spanien oder Dänemark an. Die dortige Situation wird völlig falsch interpretiert. Tatsächlich ist es beispielsweise in Spanien so, dass sich 90 % der kleineren Betriebe inzwischen zu Rauchergaststätten erklärt ha-

ben und dass 85 % der größeren Betriebe immense Probleme mit der Regelung bezüglich der Raucherräume haben.

Drittens. Zu den Raucherräumen habe ich bei der letzten Anhörung schon ausführlich Stellung genommen. Jetzt möchte ich Sie auf etwas lenken, was wir in den letzten Wochen festgestellt haben, als wir die Raucherräume untersucht haben. Dazu finden Sie auf Seite 3 unserer Stellungnahme eine Grafik, die deutlich macht, wie sich der Tabakrauch von einem Raucherraum ausgehend in der Gaststätte ausbreitet. Die Werte für die lungengängigen Partikel sind im Nichtraucherbereich vor dem Raucherraum genauso hoch wie im Raucherraum selbst. Für dieses Ergebnis gibt es eine einfache Erklärung: Wenn in einem Raucherraum bedient werden darf, steht die Tür für die Bedienung meistens offen, oder sie muss ständig geöffnet werden. – Das ist die Realität vor Ort.

Außerdem sind die Beschäftigten in der Gastronomie weiterhin gezwungen, ihre Gesundheit aufs Spiel zu setzen; ebenso die Reinigungskräfte. Das ist nicht mehr hinnehmbar.

Ferner weist der Anspruch der Politik, Kinder und Jugendliche vor den Gefahren des Tabakrauchens zu schützen, an dieser Stelle große Lücken auf. Nach meiner Auffassung muss auch in der NRW-Gastronomie generell ein Umdenken stattfinden.

In diesem Zusammenhang möchte ich Klaus Stöttner, den tourismuspolitischen Sprecher der CSU, zitieren, der während einer Debatte im Bayerischen Landtag „eine klare Ansage für mehr Familien- und Kinderfreundlichkeit bei den Wirten“ und eine „echte Qualitätsverbesserung durch eine strikte Anwendung des Nichtraucherschutzes – weg vom Passivrauchen“ gefordert hat. Der hier in Rede stehende nordrhein-westfälische Gesetzentwurf widerspricht diesem Grundsatz in mehrfacher Hinsicht.

Die geplante Zulassung von Raucherräumen in Diskotheken ist ein eklatanter Verstoß gegen das Gebot des Jugendschutzes.

Karnevalsfeiern, Schützenfeste und andere Brauchtumsveranstaltungen sind traditionell Geselligkeiten für die gesamte Familie. Ausgerechnet bei diesen Gelegenheiten das Rauchen zu erlauben, kann von Kindern und Jugendlichen nur als Anreiz zum Zigarettenkonsum verstanden werden.

Im Interesse des Schutzes vor Passivrauchen sollten ergänzend auch Kinderspielplätze rauchfrei sein. Gerade in den letzten Monaten ist in ganz Deutschland eindrucksvoll dokumentiert worden, wie vergiftet unsere Kinderspielplätze sind.

Viertens. Lassen Sie mich bitte auch die Folgeprobleme der Sonderregelung zum technischen Nichtraucherschutz ansprechen; denn laut der Innovationsklausel ist diesbezüglich eine gewisse Öffnung erkennbar. Auch hier gelten die Grundsätze, die ich bei der letzten Anhörung schon deutlich gemacht habe.

Inzwischen existieren aber auch internationale Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation, die von allen Mitgliedstaaten – darunter auch Deutschland – einstimmig angenommen worden sind. Ich zitiere aus diesen Leitlinien:

> „Mit Ausnahme einer zu 100 % rauchfreien Umgebung haben sich alle Ansätze, zum Beispiel Lüftungsanlagen … (ob mit getrennten Lüftungssystemen oder nicht), wiederholt als unwirksam erwiesen, und es gibt schlüssige wissenschaftliche und anderweitige Erkenntnisse, dass technische Ansätze nicht vor der Belastung durch Tabakrauch schützen."

Das Deutsche Krebsforschungszentrum empfiehlt daher, die Sonderregelung zum technischen Nichtraucherschutz ersatzlos zu streichen und so deutlich zu machen, dass nur eine Nullbelastung einen hinreichenden Schutz vor den Schadstoffen bietet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine komplett rauchfreie Gastronomie vier entscheidende Vorteile hat. Erstens leistet sie einen nachhaltigen Beitrag zum Gesundheitsschutz. Zweitens schafft sie Rechtssicherheit. Drittens schafft sie Chancengleichheit im Wettbewerb. Viertens – und bitte vergessen Sie nicht Ihre Wählerinnen und Wähler – entspricht sie dem ausdrücklichen Wunsch der überwiegenden, wirklich überwältigenden Mehrheit unserer Bürgerinnen und Bürger.

Sibylle Fleitmann (FACT – Frauen Aktiv Contra Tabak e. V.): Herzlichen Dank, dass wir zu dieser Anhörung eingeladen wurden. – Wir haben den vorliegenden Gesetzentwurf besonders aus der Sicht von Frauen und Familien bearbeitet und sind erschüttert, dass dieser Gesetzesvorschlag Frauen, Kindern und Jugendlichen in vielen Punkten nicht gerecht wird.

Außerdem bedauern wir, dass der Gesetzentwurf nicht den national und international anerkannten Standards und der Legislativenentwicklung auf europäischer und internationaler Ebene gerecht wird. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang einige Beispiele zitieren.

Die Europäische Kommission hat im Januar 2007 ein Grünbuch zur Bekämpfung des Passivrauchens vorgelegt. Koordinierte Bemühungen im Hinblick auf ein rauchfreies Europa gehören zu den Prioritäten der öffentlichen Gesundheits-, Umwelt-, Arbeits- und Forschungspolitik der Kommission.

Am 24. Oktober 2007 hat das Europäische Parlament gefordert, dass innerhalb von zwei Jahren ein uneingeschränktes Rauchverbot in sämtlichen geschlossenen Arbeitsstätten einschließlich der Gastronomie eingeführt werden soll. Sofern diese Ziele nicht innerhalb von zwei Jahren erreicht werden, soll die EU-Kommission einen Vorschlag für Regelungen im Bereich Arbeitsschutz vorlegen. Der Berichterstatter war übrigens Karl Florenz, ein CDU-Mitglied des Europäischen Parlaments.

Lassen Sie mich auch das Rahmenabkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakkonsums erwähnen, das Deutschland am 16. Dezember 2004 ratifiziert hat. Damit engagiert sich Deutschland auch dafür, den Art. 8 dieses Abkommens, der den Schutz vor Passivrauchen betrifft, umzusetzen. Die gemeinsam akzeptierten Richtlinien zur Umsetzung von Art. 8 präzisieren, dass der Schutz vor der Belastung von Tabakrauch nur durch eine vollständige Unterbindung des Rauchens in öffentlichen Einrichtungen und am Arbeitsplatz erreicht werden kann. – Es gibt also internationale, europäische und deutsche Vorlagen.

Rauchfreie Luft wird als Luft bezeichnet, die zu 100 % rauchfrei ist. Diese Definition berücksichtigt die Tatsache, dass der Tabakrauch nicht gesehen, gerochen, gespürt oder gemessen werden kann. – Das alles findet sich in dem gerade angesprochenen Rahmenabkommen.

Wir sind davon überzeugt, dass ein Rauchverbot ausschließlich in vollständig umschlossenen Räumen unzureichend ist. Dazu möchte ich einige Beispiele nennen.

Spielplätze, die nicht einer Räumlichkeit angegliedert sind: Wir wissen, dass Rauchen vor allen Dingen der Mutter in den ersten fünf Lebensjahren das Einstiegsrisiko der Töchter um 5 bis 8 % erhöht. Auf den Spielplätzen beobachten wir ja häufig, dass Mütter genau diese Rolle darstellen.

Sportanlagen: Wegen der engen Sitzverteilung bei Sportveranstaltungen im Außenbereich – das sind nicht nur Fußballstadien; auch gehen nicht ausschließlich Männer zu Fußballspielen – können der Besucher und die Besucherin nicht vor dem hochgiftigen Nebenstromrauch der Zigarette geschützt werden.

Festzelte: Dazu hat Frau Dr. Pötschke-Langer schon genug gesagt. Das ist ein Selbstläufer. Die Ausnahmeregelung für Festzelte muss unbedingt gestrichen werden.

Schockiert hat uns auch, dass die Einrichtung von Raucherräumen zwar in Schulen nicht gestattet ist, in Fachhochschulen, Universitäten und Diskotheken aber erlaubt ist. Wir wissen, dass die 18- bis 24-Jährigen am meisten rauchen, also 50 % aller Jugendlichen oder jungen Erwachsenen betroffen sind.

In Bezug auf die Raucherräume in Restaurants und Kneipen möchte ich hier noch einmal klarstellen, dass 70 % der Arbeitnehmer in Gaststätten – ich sage bewusst: Gaststätten – Frauen sind. Häufig handelt es sich dabei um junge Frauen, die vielleicht schwanger sind oder schwanger werden wollen, und um Frauen aus sozial benachteiligten Schichten, die zusätzlich zu ihrer schlechten monetären Situation noch ein Gesundheitsrisiko haben.

Total schockiert hat mich – eine solche Ausnahme findet sich auch in keinem der bis jetzt verabschiedeten Landesgesetze zum Nichtraucherschutz –, dass Sie Arztpraxen oder Praxen für ambulantes Operieren vom allgemeinen Rauchverbot ausnehmen wollen. Ich verstehe überhaupt nicht, dass Sie eine Gesundheitsregelung schaffen wollen, die für alle Krankenhäuser – unabhängig von ihrer Trägerschaft – gilt, und dann die Arztpraxen herausnehmen, obwohl Ärzte auf diesem Gebiet eine Vorreiterrolle einnehmen sollten. Das ist ethisch absolut unverständlich.

In den palliativmedizinischen Einrichtungen und den geschlossenen Abteilungen eines Krankenhauses soll das Rauchverbot nicht gelten. Ich weiß aus meiner Arbeit auf internationaler Ebene zum Beispiel, dass 41 % aller psychiatrischen Anstalten in den USA rauchfrei sind. Etwas Ähnliches gilt in Irland. Das seit 1. Januar 2007 in Frankreich gültige Gesetz sieht vor, dass alle Krankenhäuser vollständig rauchfrei sind – einschließlich der Palliativstationen und der psychiatrischen Bereiche. Es gibt Leitlinien, und zwar auf internationaler, auf europäischer und auf nationaler Ebene.

Man sollte davon absehen, auf die Umsetzung zu verzichten, nur weil etwas schwierig zu sein scheint.

In Bezug auf die Wirtschaftlichkeit möchte ich darauf hinweisen, dass ein gesundheitsgefährdender Stoff nicht unter wettbewerblichen Gesichtspunkten diskutiert werden kann. Das ist ganz klar.

Zur Umsetzbarkeit: Je komplizierter ein Gesetz ist, desto schwerer ist die Umsetzung. Das hat meine Vorrednerin schon deutlich gemacht.

Abschließend möchte ich als Nordrhein-Westfälin vorschlagen – dieser Vorschlag findet sich auch im Rahmenabkommen der WHO –, dass zur Umsetzung des Gesetzes sowie eines umfassenden Nichtraucherschutzes und einer umfassenden Tabakkontrolle in NRW ein Koordinationsbüro eingerichtet wird, das die Umsetzung des Gesetzes beobachtet und dokumentiert, die Akteure im Bereich Tabakkontrolle vernetzt und neue Initiativen und Strategien im Bereich Tabakkontrolle und Tabakentwöhnung entwickelt und unterstützt.

Dr. Raphael Gaßmann (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V.): Vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. – Es wird Sie nicht überraschen, dass ich den Vorrednerinnen zustimme. Mir scheint deutlich geworden zu sein, dass es zwei Schwerpunkte der Kritik gibt. Bevor ich diese noch einmal herausarbeite, möchte ich betonen: Wir begrüßen diesen Gesetzentwurf im Grundsatz. Wir freuen uns, dass Nordrhein-Westfalen ein Nichtraucherschutzgesetz plant. Wir freuen uns sehr, dass es schon zum 1. Januar nächsten Jahres in Kraft treten soll. – Dies einmal als Lob und auch als Dank eines Gesundheitsverbandes.

Wie sich hier bereits deutlich herausgestellt hat, gibt es aus unserer Sicht zwei große Probleme. Das erste Problem sind die Ausnahmen. Das zweite Problem ist die Belästigung von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern durch Raucherräume und Rauchergelegenheiten.

Die Ausnahmen sind nach unserer Einschätzung ganz wesentlich für das Bild, das dieses Gesetz in der Öffentlichkeit erzeugen wird – nicht jetzt im Vorfeld, sondern ab Inkrafttreten. Wir haben in der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen sehr viel Kontakt zur Öffentlichkeit. Viele Menschen rufen bei uns an und fragen: Wie ist es gemeint? Wie ist es zu handhaben? Was halten Sie davon? – Aus unserer Sicht ist Konsequenz ein ganz wesentlicher Punkt. Hier gibt es aber, wie Frau Fleitmann schon gesagt hat, Inkonsequenz nach dem Motto: rauchfreie Schulen ja, rauchfreie Hochschulen nein. So etwas können wir nicht vermitteln. Das ist in keiner Weise möglich. Dadurch wird es Schwierigkeiten im öffentlichen Bild geben. Das Ganze wird an den Auswirkungen gemessen.

Wenn man einen solchen Gesetzentwurf liest, könnte man ja denken: Ein Schützenfest oder eine andere Brauchtumsveranstaltung für drei Tage im Jahr mag durchaus zulässig sein; da muss man nicht päpstlicher sein als der Papst. – Nach den Erfahrungen im internationalen Bereich brauchen wir aber nur wenig Fantasie, um uns vorstellen zu können, wie viele Techno-Festzelte es ab dem Jahr 2008 in Nordrhein-

Westfalen geben wird – die auf eine Kundschaft zielen, die bei den bisher üblichen Festzelten überhaupt nicht gemeint war und auch nicht dorthin gehen würde.

Das wird zu Inkonsequenzen führen, die man sich bei Formulierung eines solchen Gesetzes vielleicht nicht vorgestellt hat. Es gibt in diesem Gesetzentwurf aber sperrangelweite Schlupflöcher. Wir fordern Sie auf, ihn unter diesem Aspekt noch einmal durchzugehen und diese Schlupflöcher und Inkonsequenzen zu beseitigen.

Hinzu kommt das von Frau Fleitmann angeführte Problem der Arztpraxen. Selbstverständlich sind die meisten Arztpraxen rauchfrei. Gerade deshalb ist es aber erforderlich, die Rauchfreiheit für alle Arztpraxen festzuschreiben und insbesondere in diesem hochsensiblen Bereich, der von der Öffentlichkeit stark beobachtet wird, Gewicht darauf zu legen, dass im Gesetz das Statement enthalten ist: Gesundheitseinrichtungen, und zwar alle, sind selbstverständlich rauchfrei.

Zum Schluss komme ich zu einem Punkt, der noch nicht erwähnt wurde. Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen ist der Dachverband der in der Suchthilfe tätigen Verbände und Einrichtungen – AWO, Diakonie, Caritas, alle Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfegruppen usw. Wir sprechen hier von etwa 1.000 Beratungsstellen für Fragen von legaler und illegaler Sucht. Nachdem ich diesen Gesetzentwurf von der ersten bis zur letzten Seite gelesen habe – auch die Begriffsbestimmungen –, weiß ich nicht: Wie sieht es in den 1.000 Suchtberatungsstellen in Deutschland – davon einige hundert in Nordrhein-Westfalen – aus? Sind sie künftig rauchfrei oder nicht?

In diesen Suchtberatungsstellen gibt es sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch eine große Anzahl von Klienten, die vom Rauchen abhängig sind. Sie würden sich freuen, wenn sie dort weiterhin rauchen könnten. Damit wir eine Akzeptanz bekommen, ist es erforderlich, zu sagen: Wir sind eine Suchthilfeeinrichtung. Selbstverständlich wird bei uns dem Suchtmittel Tabak nicht gefrönt; nicht in dieser Einrichtung. – Um eine Konsequenz zu bekommen, ist es notwendig, dass im Gesetz deutlich steht: Dort darf nicht geraucht werden.

Das ist ein Schlupfloch – eins von einigen, die wir hier sehen. Ich komme selber nicht damit klar – obwohl wir Einrichtungen vertreten, in denen geraucht wird. Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund ganz deutlich: Sehen Sie sich den Gesetzentwurf und die Begriffsbestimmungen noch einmal an, und machen Sie es konsequenter.

Hans-Jürgen Gass (ginko e. V. – Verein für psychosoziale Betreuung im DPWV): Der Name unseres Vereins – ginko – sagt Ihnen vielleicht nichts. Wir sind die Landeskoordinierungsstelle Suchtvorbeugung NRW. – Ich möchte nicht alles das wiederholen, was bereits gesagt worden ist. Daher werde ich mich auf die Prävention konzentrieren, insbesondere auf den Aspekt: Wie wird das neue Gesetz in Schulen wirken?

Konsequenz ist schon mehrfach eingefordert worden. Wir sind uns alle einig, dass ein konsequent umgesetztes Nichtraucherschutzgesetz auch dazu beitragen kann, die Zahl von Tabakkonsumenten in Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu senken. Man darf sich nicht einbilden, dass das mit isolierten gesetzlichen Vorschriften zu bewerkstelligen ist. Wir wissen genau, dass nur ein zeitlich und inhaltlich aufeinander abge-

stimmtes Bündel von Maßnahmen dazu führen wird, dass wir die Quoten des Tabakkonsums langfristig reduzieren.

Genauso wie klare, konsistente Regelungen zum Rauchverbot gehören dazu Präventionsprogramme, die auch eine Basis finden müssen, realisiert zu werden. Wir machen im Augenblick die etwas negative Erfahrung, dass die Diskussion um Verbote häufig verhindert, dass notwendige präventive Konzepte diskutiert werden. Beispielsweise sind viele Schulen der Meinung, dass sie mit der Umsetzung eines Rauchverbotes schon ihren Beitrag zur Prävention geleistet haben. Das ist natürlich nicht so.

Wir wissen, dass solche verhältnisbezogenen Maßnahmen wie Verbote, Werbebeschränkungen etc. in Kombination mit Programmen wirksam sind. Das ist wissenschaftlich belegt. Die Prävention arbeitet seit einigen Jahren so. Wir können auch sehen, dass die Raucherquoten gerade bei Jugendlichen anfangen zu sinken – ungefähr seit 2001.

Die Landeskoordinierungsstelle ginko koordiniert eines der Elemente des Landespräventionskonzeptes, nämlich die Landesinitiative „Leben ohne Qualm“, die schwerpunktmäßig im Bereich Schule tätig ist. In den letzten drei Jahren haben wir uns darauf konzentriert, Schulen dabei zu unterstützen, rauchfrei zu werden.

Die prozessbegleitende Evaluation hat Folgendes ergeben: Die derzeitige Regelung – Sie kennen sie: die nach dem Schulgesetz bestehende Möglichkeit, dass Schulkonferenzen Ausnahmeregelungen festlegen – hat nicht dazu geführt, dass die Schulen in Nordrhein-Westfalen, so wie das Gesetz es vorgesehen hat, rauchfrei geworden sind. Vielmehr haben 40 % der Schulen ein mehr oder weniger umfassendes System von Ausnahmeregelungen vereinbart. Dieses Zulassen von Ausnahmeregelungen – das ist vielleicht das Wichtigste – hat auch nicht zu größerer Zufriedenheit geführt, sondern eher zu mehr Konflikten und Diskussionen. Gerade die Schulen, die es geschafft haben, konsequent rauchfrei zu werden, berichten, dass es viel weniger Schwierigkeiten mit der Umsetzung gibt, als erwartet worden ist.

Vom Grundsatz her stimmen wir also der entsprechenden Tendenz des Nichtraucherschutzgesetzes zu. Wir sind froh, dass es an den Schulen eine Regelung gibt, die sicherstellt, dass die Schulkonferenz keine Ausnahmen mehr festlegen kann.

Allerdings haben wir Kritik an den Ausnahmeregelungen. Ich möchte hier auf die bisher nicht genannte Ausnahme eingehen, dass in Schulen kein Rauchverbot gelten soll, soweit sie Räumlichkeiten für außerschulische Veranstaltungen zur Verfügung stellen. Das ist aus unserer Sicht unverständlich, weil es bedeutet, dass sich Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und die anderen Bediensteten der Schule möglicherweise in verrauchten Räumen aufhalten müssen, nachdem am Vorabend die Volkshochschulen ihre Kurse oder die Karnevalsvereine ihre Veranstaltungen durchgeführt haben. Das ist sowohl aus gesundheitlichen Gründen als auch als Botschaft an die Kinder und Jugendlichen nicht zu vertreten und nicht zu rechtfertigen. Deshalb plädiere ich dafür, insbesondere die Ausnahmeregelung für die Schulen noch einmal gründlich zu überdenken.

Richard Zimmer (Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vier kurze Punkte aus der Perspektive der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen:

Erstens. Wir begrüßen die grundsätzliche Intention dieses Gesetzentwurfes nachdrücklich. Rauchen und Passivrauchen verursachen erhebliche gesundheitliche Schäden und, wie wir alle wissen, im Gesundheitswesen Kosten in Milliardenhöhe.

Zweitens. 47 Krankenhäuser aus unserem Bundesland sind bereits freiwillig dem Deutschen Netz Rauchfreier Krankenhäuser beigetreten, und jede Woche kommen etliche hinzu.

Drittens. Wir begrüßen, dass in § 3 Abs. 4 des Gesetzentwurfes die Möglichkeit von Ausnahmen vom Rauchverbot für Personen vorgesehen ist, die sich in palliativmedizinischer oder psychiatrischer Behandlung befinden. Diese Ausnahmeregelung wurde von den in diesen Sektoren tätigen Ärzten vorgeschlagen. Um hier aber Missverständnissen vorzubeugen: Grundsätzlich besteht auch in diesen Bereichen Rauchverbot und keine Raucherlaubnis. Von diesem grundsätzlichen Rauchverbot kann nur abgewichen werden, wenn durch eine ausdrückliche Einzelentscheidung des behandelnden Arztes und der Leitung des Hauses einem einzelnen Patienten begründet das Rauchen erlaubt wird. Mit dem grundsätzlichen Verbot wird auch der Intention gefolgt, die hier von allen nachdrücklich gefordert wurde.

Weil sich diese Regelung auf Einzelfälle bei bestimmten Patienten bezieht und nur einen kleinen Bereich betrifft – in Nordrhein-Westfalen haben wir derzeit bei 128.000 Betten insgesamt 185 Palliativbetten und 15.000 Betten in der Psychiatrie –, sehen wir diese geringfügigen Ausnahmen auch vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Intention des Gesetzentwurfs, das Rauchen einzudämmen und es insbesondere aus den Krankenhäusern zu verbannen, die wir nachdrücklich begrüßen, als adäquat an.

Viertens. Diese Regelungen finden sich auch im Entwurf zur Novellierung des Krankenhausgestaltungsgesetzes. Da es ausreicht, sie in einem Gesetz zu treffen, können sie aus dem Gesetzentwurf zum KHGG herausgenommen werden.

Christoph Hastenrath (Landschaftsverband Rheinland): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung zu der heutigen Anhörung. An der ersten Anhörung zu diesem Thema haben wir nicht teilgenommen. – Das Landesjugendamt Rheinland, für das ich hier spreche, begrüßt diesen Entwurf eines Nichtraucherschutzgesetzes ausdrücklich. Allerdings sind wir von Ihnen mit Schreiben vom 16. Oktober dieses Jahres aufgefordert worden, seine Umsetzbarkeit in den Einrichtungen zu bewerten.

Während ein absolutes Verbot in Kindertagesstätten auch für uns ein absolutes Muss ist, erschwert dieses absolute Verbot in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und in den Jugendwohnheimen aus unserer Sicht die pädagogische Arbeit. Es kann diese Arbeit sogar unmöglich machen. Wir haben die Aufsicht über 440 Einrichtungen mit etwa 19.000 Jugendlichen. Weil wir von vielen Einrichtungen diese Rückmeldung bekommen haben, haben wir darum gebeten, heute angehört zu werden.

Die Jugendlichen in unseren Einrichtungen haben eine Vielzahl von Problemen. Meist ist das geringste davon, dass sie rauchen. Um mit diesen Jugendlichen arbeiten zu können, ist es aus unserer Sicht kontraproduktiv, ihnen als Erstes das Rauchen absolut zu verbieten. Dann verweigern sie sich meist dem ganzen Hilfeprozess. Wenn wir sie erst einmal erreicht haben, können wir im Laufe des Hilfeprozesses sehr gut auf das Rauchen eingehen und ihnen möglicherweise auch die Gefahren des Rauchens näherbringen.

Aus diesem Grunde bitten wir, in § 3 Abs. 4 eine Ergänzung vorzunehmen, die eine Ausnahme für den Fall vorsieht, dass das pädagogische Gesamtziel sonst nicht erreicht werden kann.

Dies entspricht in etwa dem, was Herr Zimmer gesagt hat. Selbstverständlich besteht zuerst einmal ein absolutes Rauchverbot. Es muss aber Ausnahmen geben. Sonst ist in der Jugendhilfe in Einzelfällen noch nicht einmal ein Hilfeplangespräch nach § 36 SGB VIII möglich.

Peter Lind (Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e. V.): Politik ist die Kunst des Machbaren. Zielsetzungen, die Nulldispositionen anstreben, sind nicht ganz realistisch, denke ich. Auf der anderen Seite ist sicherlich realistisch, wenn man bei einem solchen Thema, das ja sehr stark in den persönlichen Bereich hineingeht, auch gewisse Ausnahmen zulässt. Wettbewerbsgleichheit kann man nicht dadurch herstellen, dass man etwas überall vollkommen verbietet. Unser Verhalten – unser menschliches Verhalten, unser gesellschaftliches Verhalten – ist nicht in dieser Art und Weise über einen Kamm zu scheren.

In Bezug auf die Themen, die heute im Vordergrund stehen sollen, will ich mich nur noch ganz kurz zu dem äußern, was wir bereits schriftlich niedergelegt haben. Unser Fokus ist die Gastronomie. Wir sind zwar nicht der DEHOGA, aber als Vorlieferanten die Vertragspartner praktisch jedes gastronomischen Betriebes. Ich möchte das Augenmerk der Damen und Herren Abgeordneten darauf lenken, dass es bei diesem Gesetzesvorhaben auch Auswirkungen auf die gesamte Wertschöpfungskette des gastronomischen Bereiches zu berücksichtigen gilt.

Damit stelle ich in keiner Weise infrage, dass wir die Zielsetzung dieses Gesetzes genauso unterstützen wie viele andere hier. Dass wir das nicht in dieser Absolutheit und nicht mit dem Anspruch tun, die Welt verbessern zu wollen, mag an unserer Stellung als Wirtschaftssubjekte liegen.

Es ist eine Mär, die von interessierter Seite immer wieder verbreitet wird, dass mit der Einführung von Rauchverboten in der Gastronomie dort plötzlich die Umsätze steigen. Der Wahrheit halber muss man bei der Betrachtung stärker differenzieren, wie die Gastronomie aufgestellt ist und welche Besucher in welche Betriebe gehen. Dass man nach Typ, nach Größe und nach Kundenstamm der Gaststätten differenzieren muss, geht aus zahlreichen, auch längerfristigen, Untersuchungen hervor – gerade im bereits zitierten Irland und in Schottland, wo diese Raucheinschränkungen zum Teil schon seit 2004 bestehen. Es ist unstrittig, dass in Irland inzwischen rund

1.000 Pubs geschlossen haben. Etwas anderes gilt natürlich für größere Restaurantbetriebe, bei denen das Essen im Vordergrund steht.

Seit knapp drei Monaten gibt es auch erste Erfahrungen aus Baden-Württemberg. Die dort zum Teil wiederum von neutralen Instituten durchgeführten Befragungen zeigen ganz klar, dass in der Kleingastronomie enorme Umsatzeinbußen zu verzeichnen sind. Das betrifft die berühmten Eckkneipen. Weil die Kundschaft dieser Schankwirtschaften regelmäßig zu über 50 % aus Rauchern besteht – zum Teil beträgt ihr Anteil bis zu 80 % –, ist dort logischerweise eine ganz andere wirtschaftliche Auswirkung zu beobachten als in einem normalen Restaurantbetrieb, der möglicherweise aus mehreren Räumen besteht und dann auch auf die differenzierten Interessen seiner Kunden Rücksicht nehmen kann.

Wir empfehlen deshalb, für die Kleingaststätten, die Einraumbetriebe, die keinerlei Ausnahmen zulassen können und eine ganz spezielle Klientel haben, die sehr tabakaffin ist, wenn ich es so nennen darf, eine Ausnahmeregelung zu treffen. Hierfür haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme einen juristischen Ansatz mitgeliefert. Herr Rechtsanwalt Seeger ist gerne bereit, hier dazu Stellung zu nehmen.

Nach unserer Überzeugung müssen wir in unserer Gesellschaft verschiedene Interessen berücksichtigen. Es ist unstreitig, dass die Gefahren des Rauchens nicht heruntergespielt werden können. Das tun wir in keinem Falle. Wir glauben auch, dass der Konsument sehr gut informiert ist – nicht zuletzt dank gesetzlicher Vorschriften – und dass der Raucher weiß, was er tut.

Wir sehen völlig ein, dass in öffentlichen Bereichen, in denen der Bürger sich aufhalten muss, weil er keine Alternative hat – bis hin zu Verkehrsmitteln –, ein rauchfreier Raum gesichert sein muss. Es kann aber nicht Zielsetzung sein, die ganze Republik rauchfrei zu machen und letztlich eine Eingriffstiefe zu wählen, die überhaupt keinen Spielraum mehr für persönliches Verhalten lässt.

Klaus Hübenthal (DEHOGA Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Für den DEHOGA Nordrhein-Westfalen sage ich herzlichen Dank dafür, hier darlegen zu können, dass wir den Grundgedanken, in Nordrhein-Westfalen größeren Nichtraucherschutz zu schaffen, durchaus unterstützen. Wir danken aber auch für die Gelegenheit, Anmerkungen zu Detailfragen zu machen.

Das Gastgewerbe ist ein sehr differenzierter Wirtschaftssektor. Auch in Nordrhein-Westfalen gibt es Stimmen wie die eingangs zitierte des Präsidenten des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbandes. Die Gastronomie ist aber bunt. Entsprechend bunt ist auch die Angebotspalette.

Die Argumentation derjenigen in der Gastronomie, die für ein absolutes Rauchverbot plädieren, lautet beispielsweise: Wenn in meinem Betrieb nicht mehr geraucht wird, muss ich auch weniger renovieren. – Es sprechen also durchaus auch betriebswirtschaftliche Gründe für ein Rauchverbot. Oder sie sagen: Wenn nicht mehr geraucht werden darf, muss ich auch nicht mehr argumentieren; denn wir wollen Bier verkaufen und keine politischen Diskussionen führen.

Es gibt aber Unternehmen – und das ist unser wichtiges Anliegen –, für die diese Argumentation überlebenswichtig ist, weil sie ansonsten durch den Rost fallen. Es gibt Betriebe, in die die hier Anwesenden wahrscheinlich nie gehen und die sie vielleicht nur vom Hörensagen kennen, die Teilen der Bevölkerung aber eine entsprechende Heimstatt bieten. Wie eben schon einmal anklang, haben wir Betriebe, deren Gäste zu über 80 % Raucher sind. Die wollen das so.

Wir diskutieren heute über das Nichtraucherschutzgesetz, das sich auch auf das Gastgewerbe bezieht, und nicht über die grundsätzliche Frage, wie wir das Thema Rauchen in Deutschland abschaffen. Dafür ist das hier nicht der zuständige Kreis und auch nicht der richtige Gesetzentwurf. Insofern reden wir heute auch nicht über die Frage des Schutzes von Arbeitnehmern an ihrem Arbeitsplatz. Auch darüber kann man diskutieren. Diese Diskussion ist dann aber auf Bundesebene zu führen. Wir müssten in diesem Zusammenhang nämlich gleichzeitig auch über Subventionen, Tabakanbau und alle diese Dinge sprechen.

Wer rauchen und trinken will, findet nach dem Gesetzentwurf in der Form, wie er heute zur Diskussion steht, in Nordrhein-Westfalen zukünftig Gelegenheit, dies zu tun. Er kann auch essen und trinken, ohne dass er auf Raucher trifft. Er kann es nur nicht überall. Für mich klang in der gerade geführten Diskussion ein bisschen an, dass man theoretisierend alle Möglichkeiten durchspielt. Lassen Sie mich einmal die Beispiele Fußballveranstaltungen und Karneval herausnehmen. Ich kenne eine Menge solcher Veranstaltungen, die mit Familie überhaupt nichts zu tun haben und von denen sich auch keine Familie angesprochen fühlen würde.

Es wurde angemerkt, dass die spanische und die dänische Lösung in die falsche Richtung gingen. Ganz im Gegenteil! Wir vertreten folgende Auffassung: Es ist eine Option, die man Betrieben bestimmter Größenordnungen einräumt. Dann findet eine Abstimmung mit den Füßen statt. Kein Wirt wird um des Prinzips willen seine Kneipe zur Raucherkneipe erklären, wenn er umgekehrt Geschäft machen will. – Hier, an dieser Stelle, geht es nicht um Ideologen, sondern um Wirte, die davon leben wollen.

Von diesem Geschäft leben nach unserer Schätzung rund 4.000 Betriebe in Nordrhein-Westfalen. Diese 4.000 betroffenen Betriebe machen rund 10 % der Restaurants, Kneipen, Diskotheken usw., also aller Konzessionen am Markt, aus. Insgesamt haben wir knapp 45.000 Betriebe. Darunter sind 5.000 Beherbergungsbetriebe. Wir reden also über 10 % der Betriebe, denen eine solche Wahlmöglichkeit eingeräumt werden soll.

Wie ich gerade schon deutlich gemacht habe, gibt es für diese Betriebe auch die entsprechende Klientel. Wie schwierig es ist, Menschen über Gesetze zu erziehen, auch wenn alles gut gemeint ist, konnten Sie ja den Ausführungen meines Vorvorredners entnehmen, der darauf hingewiesen hat, wie kontraproduktiv sich ein Rauchverbot in pädagogischen Einrichtungen zum Auffangen junger Menschen auswirken würde.

Ich appelliere an dieser Stelle an Sie, die Kneipe als Sozialraum in Nordrhein-Westfalen nicht vom Markt zu verdrängen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: „Kneipe als Sozialraum“, das ist eine neue Begrifflichkeit – eine interessante Variante, muss ich gestehen.

Dr. Hubert Koch (Verband zertifizierter Nichtraucherschutzsysteme e. V.): Die in unserem Verband zusammengeschlossenen Unternehmen bauen Anlagen, mit denen Schadstoffe aus der Luft gefiltert werden können, und sind insbesondere im Arbeitsstättenbereich tätig. Diese Unternehmen haben etliche Anstrengungen unternommen, auch Anlagen zum technischen Nichtraucherschutz zu konstruieren. Mit Frau Dr. Pötschke-Langer bin ich darüber seit Längerem im Gespräch. Wir haben neue Anlagen zu präsentieren, die absoluten Schutz vor Passivrauchen gewährleisten.

Insofern befürworten wir erstens die Regelung in § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfes zu den Raucherräumen, bitten aber darum, dort ergänzend die Raucherkabinen gleichgewichtig mit den Raucherräumen zu verankern.

Zweitens begrüßen wir die Innovationsklausel im Gesetzentwurf ausdrücklich. Frau Dr. Pötschke-Langer und ich haben in der letzten Woche an einem Symposium der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten teilgenommen, bei dem neue technische Anlagen vorgestellt worden sind. Bitte belassen Sie diese Klausel im Gesetz, um die Nutzung von Innovationen in Zukunft auch möglich zu machen.

Lassen Sie mich ein Beispiel aus dem Kraftfahrzeugsektor nennen. Als man erkannt hat, dass die Autoabgase schädlich sind, hat man nicht das Auto verboten, sondern Katalysatoren eingeführt. Unser technischer Nichtraucherschutz ist mit Katalysatoren vergleichbar.

Christina Lecke (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Wir danken dafür, dass wir heute unsere Stimme erheben dürfen. – Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Ihnen vorliegenden Stellungnahme aus dem Oktober dieses Jahres. Ergänzend zu dem, was wir dort ausgeführt haben, möchte ich an dieser Stelle auf zwei wesentliche Aspekte Bezug nehmen.

Erstens. Wie der Vertreter des Landesjugendamtes bereits ausführlich dargelegt hat, erschwert ein absolutes Rauchverbot in den Einrichtungen der Jugendhilfe die pädagogische Arbeit. Wir halten es für äußerst kontraproduktiv, wenn in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung der Nichtraucherschutz derart manifestiert ist, dass ein rauchender Jugendlicher dort quasi keinen Eingang finden kann – es sei denn, er lässt seine Zigaretten vor der Tür. Wie man in der stationären Jugendhilfe dann den pädagogischen Auftrag erfüllen kann, entzieht sich unserer Fantasie.

Zweitens will ich Ihr Augenmerk auf einen Punkt lenken, der heute noch nicht angesprochen worden ist. Wir möchten dafür streiten, dass es auch für die stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Pflege Ausnahmeregelungen in dem Sinne gibt, wie sie Herr Zimmer von der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen erwähnt hat – und zwar noch etwas ausführlicher, als sie bereits im Gesetzentwurf

stehen. Nach dem jetzigen Wortlaut des Entwurfes dürfte es zum Beispiel in keinem Altenheim einen Raucherraum geben. Ob man mit der Konzentration des Rauches auf einen Raum zufrieden ist oder nicht, ist ein anderes Problem. Nach unserer Auffassung muss es aber möglich sein, dass in Altenhilfeeinrichtungen lebende Raucher auch in dieser Unterbringungsform, die ihre Heimstatt – und im Regelfall ihre letzte Heimstatt – ist, ihre Gewohnheiten beibehalten dürfen.

An anderer Stelle diskutieren wir den Entwurf eines neuen Heimgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. In diesem Zusammenhang ist ein wesentliches Thema, dass Menschen, die in stationäre Einrichtungen einziehen, dort ein lebenswertes Leben ermöglicht sein soll. Wollen Sie wirklich, dass Menschen den Einzug in ein Heim allein deshalb scheuen, weil sie dann nicht mehr rauchen dürfen? Das darf nicht sein, denke ich.

Insofern ist es notwendig, im Gesetzentwurf zum einen Klarstellungen dahin gehend vorzunehmen, dass das Rauchen in Einzelzimmern möglich ist – und zwar in einer gerichtsfesten Regelung.

Zum anderen meinen wir – ich erinnere an das eben genannte Stichwort „Kneipe als Sozialraum“ –, dass das Rauchen auch in anderen Räumen möglicherweise – je nach Ausrichtung der Einrichtung – erlaubt sein müsste, wenn es dort eine Vielzahl von Rauchern gibt. Sonst verlieren wir aus dem Blick, dass den betroffenen Menschen wesentliche Möglichkeiten genommen werden.

In diesem Zusammenhang darf man nicht vergessen, dass wir zum Beispiel auch demenziell erkrankte Menschen in stationären Einrichtungen versorgen. Mir persönlich ist es lieber, wenn jemand quasi unter Aufsicht raucht und wir sichergehen können, dass andere Menschen nicht durch Feuer gefährdet werden, als dass in Einzelzimmern geraucht wird, in denen nicht permanent jemand danebenstehen kann, um aufzupassen, dass nichts passiert.

Dr. Lutz Gollan (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich kurz fünf Punkte ansprechen, die aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände wichtig sind.

Erstens: die Kostenfrage für die Kommunen als zuständige Verwaltungsbehörden. Wir haben schon im Vorfeld klargemacht und sind weiterhin der Auffassung, dass das Konnexitätsprinzip bislang nicht ausreichend eingehalten worden ist. Wir rechnen mit weitergehenden Kosten, als sie bis jetzt im Gesetzgebungsverfahren veranschlagt wurden. Vor diesem Hintergrund pochen wir darauf, dass die Kosten auch tatsächlich nachgehalten werden und wir zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls entsprechende Forderungen nach dem Konnexitätsprinzip geltend machen können.

Zweitens: das Rauchverbot in Schulgebäuden. Was hier dazu gesagt wurde, unterstützen wir ausdrücklich. Wir halten es für sehr problematisch, wenn in einer Schule eine außerschulische Veranstaltung stattfindet, sei es in der Turnhalle oder in der Aula, und am nächsten Tag dort Sportunterricht abgehalten wird oder Klausuren ge-

schrieben werden – zumal sogar im Einleitungstext des Gesetzentwurfes steht, dass auch in Räumen, in denen aktuell nicht mehr geraucht wird, kontinuierlich Schadstoffe abgegeben werden, die sich während des Rauchens an Wänden, Tapeten, Gardinen und Möbeln abgesetzt haben.

Drittens. Es soll die Möglichkeit eingeführt werden, in Gaststätten bei geschlossenen Gesellschaften im Einzelfall vom Rauchverbot abzusehen. Wir würden es begrüßen, wenn auch für Kultur- und Freizeiteinrichtungen eine entsprechende Ausnahmeregelung vorgehalten würde; denn wir sehen da keinen erheblichen Unterschied.

Viertens. Wie wir in unserer Stellungnahme erwähnt haben, stellt sich die Frage, wer im Sinne von § 6 des Gesetzentwurfes letztendlich verantwortlich ist, wenn in Behörden geraucht wird. Wir halten es für sinnvoll, entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung vorzusehen, dass die Behördenleitung die dafür zuständige Stelle ist; denn sonst wäre es zum Beispiel denkbar, dass in den Landesministerien ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Düsseldorf vorstellig werden müsste.

Fünftens. Insgesamt regen wir an – das ist natürlich mit das Schwierigste; dafür plädieren wir aber –, eine möglichst ausnahmefreie Gesetzgebung zu schaffen. Insbesondere für die Vollzugsbehörden wäre es nämlich äußerst schwierig, im Einzelfall schlimmstenfalls mit dem Millimetermaß nachzuprüfen, ob ein bestimmter Raum rauchfrei ist oder nicht. Eine möglichst einfach zu handhabende Regelung dürfte im Sinne aller sein.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen. Damit haben wir schon die Hälfte der veranschlagten Zeit verbraucht. Das liegt aber noch im Zeitplan. – Jetzt kommen wir zur Fragerunde der Abgeordneten.

Ursula Meurer (SPD): Frau Dr. Pötschke-Langer, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände nimmt unter III. umfangreich zum Rauchen in Außenbereichen der Gaststätten Stellung. Sollte nach Ihrer Auffassung das Rauchen auf den Terrassen im Innenbereich von Einkaufszentren verboten sein? Muss das Gesetz an dieser Stelle klarer gefasst werden?

Frau Dr. Pötschke-Langer, ist mit der von Manfred Rentrop von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – die bei der heutigen Anhörung nicht vertreten ist und daher nicht selber Stellung nehmen kann – vorgeschlagenen Formulierung der Nichtraucherschutz sichergestellt? Sie lautet:

> „Die Leitung der jeweiligen Einrichtung hat bei allen Ausnahmeentscheidungen nach diesem Gesetz Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, ist die Rauchfreiheit so weit wie möglich zu gewährleisten.“

Frau Dr. Pötschke-Langer, Herr Dr. Gaßmann und Herr Gass, das vom Bundesministerium für Gesundheit geförderte Projekt „Rauchfrei am Arbeitsplatz“ wurde von 2002 bis 2005 durchgeführt. Die Ergebnisse liegen vor. Es gibt eine Website – rauchfrei-am-arbeitsplatz.de – und zahlreiche Broschüren, zum Beispiel mit den Titeln „Rauch-

frei am Arbeitsplatz – Ein Leitfaden für Betriebe“ und „Rauchfrei am Arbeitsplatz – gewusst wie. Argumente, Angebote, Arbeitshilfen“. Ist das auch für Gaststätten, Krankenhäuser und Behörden ein Angebot und eine Möglichkeit, nützliche Informationen zum Nichtraucherschutz zu erhalten?

Frau Dr. Pötschke-Langer, Frau Fleitmann, Herr Dr. Gaßmann, Herr Gass und Herr Dr. Gollan, in zahlreichen Zuschriften sind wir Abgeordneten gefragt worden, warum der Nichtraucherschutz in der Gastronomie erst ab dem 1. Juli 2008 gelten soll. Was spricht dagegen, das Gesetz dort schon eher in Kraft treten zu lassen?

Frau Fleitmann, der Bayerische Landtag wird das dortige Nichtraucherschutzgesetz eventuell noch einmal aufrollen, wie bei der Plenarsitzung am 23. Oktober 2007 in einer Aktuellen Stunde angekündigt wurde. Käme ein solches modifiziertes Modell auch für Nordrhein-Westfalen infrage?

Herr Zimmer, im vergangenen Monat habe ich mir die Krankenhäuser bei mir im Kreis Heinsberg angeguckt. Dort funktioniert der Nichtraucherschutz zum Teil. In einem Krankenhaus wird gar nicht mehr geraucht, und das schon sehr lange – länger, als wir darüber diskutieren. Das klappt ganz hervorragend. Dieses Krankenhaus ist komplett rauchfrei. In einem anderen Krankenhaus rauchen Patientinnen und Patienten nur noch in einem einzigen Raucherraum im ganzen Haus. Dieser Raum ist so verschlossen wie ein Tresor. Man muss erst durch mehrere Türen gehen, um in diesen verqualmten Raum zu gelangen. Trotzdem frage ich Sie: Sollten Übergangsregeln geschaffen werden, in denen festgelegt wird, bis wann die Krankenhäuser rauchfrei sein sollen?

Herr Dr. Gaßmann, beobachten Sie auch in Nordrhein-Westfalen eine Zunahme der sogenannten Shisha-Lokale, also der Wasserpfeifen-Lokale? Wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf auch diese Form der Gaststätte rauchfrei bzw. shishafrei?

Herr Gass, die in Mecklenburg-Vorpommern verwendete Formulierung kommt einer faktischen Aushöhlung des Nichtraucherschutzes gleich. Sie sieht vor, dass auch Räume in Krankenhäusern, die zur alleinigen Nutzung überlassen wurden, vom Nichtraucherschutz ausgenommen sind. Wie beurteilen Sie diese Formulierung? Sollte sie auch in NRW greifen?

Herr Gass, wie beurteilen Sie das Ansinnen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und des Landschaftsverbands Rheinland, bezüglich der Einrichtungen der Jugendhilfe den Nichtraucherschutz aufzuheben, weil die entsprechenden Jugendlichen andere Probleme hätten, die vorrangig behandelt werden sollten?

Herr Hastenrath, Sie stellen ausführlich dar, warum Sie möchten, dass in den Einrichtungen der Jugendhilfe weiter geraucht werden darf. An dieser Stelle frage ich Sie: Soll der Landesgesetzgeber denn gegen Bundesgesetzgebung verstoßen? Wie Sie wissen, ist das Rauchen in der Öffentlichkeit seit dem 1. September 2007 erst ab 18 Jahren gestattet. Die Einrichtungen der Jugendhilfe sind öffentliche Einrichtungen. Damit ist das Rauchen dort meiner Ansicht nach für unter 18-Jährige verboten. In welchen Konflikt wollen Sie uns da bringen? Wie sehen Sie das? – Diese Frage richtet sich auch an Frau Lecke.

Herr Dr. Gollan, welche Regelung sollte man für die Daueraußengastronomie vor dem Hintergrund der Lärmbelästigung treffen? Sollte man unter Umständen vorschreiben, dass diese Betriebe um 22 Uhr schließen müssen?

Frau Lecke, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass Sie die Formulierung „Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind“ für rechtlich problematisch halten, und regen an, den baden-württembergischen Passus zu übernehmen. Halten Sie es im Sinne des Nichtraucherschutzes nicht für problematisch, dass nach der baden-württembergischen Regelung alle Nutzer und Bewohner ihr Einverständnis erteilen müssen? Sollte man nicht besser vorsehen, dass grundsätzlich Rauchverbot gilt, sobald ein Nichtraucher betroffen ist?

Rudolf Henke (CDU): Frau Meurer hat bereits eine ganze Reihe der Fragen gestellt, die ich mir notiert hatte. Ich beschränke mich daher auf die zusätzlich zu stellenden.

Frau Dr. Pötschke-Langer, wie sind die Erfahrungen zum Verlauf von Herz-Kreislauf-Erkrankungen zu bewerten? Diese Frage fällt zwar nicht in die Hauptkompetenz des Krebsforschungszentrums, betrifft aber durchaus die Arbeit des WHO-Kollaborationszentrums für Tabakkontrolle. Ich habe verschiedene Berichte gelesen, nach denen beispielsweise in Schottland nach der Einführung des dortigen Rauchverbots ein deutlicher Rückgang der Herzinfarktraten zu registrieren war. Haben Sie einen Überblick über entsprechende Datenlagen?

Frau Lecke, in Bezug auf das Thema „Räume zur privaten Nutzung“ befinden wir uns ja in einem Spannungsverhältnis. Einerseits wollen wir Heime – nicht nur Altenheime, sondern auch Heime für Menschen mit Behinderungen und Heime der Jugendhilfe – so weit wie irgend möglich dem Wohnen annähern. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf geht es – jedenfalls von der Intention her – nicht um das Verbieten des Rauchens. Darüber wäre eine andere Debatte an anderer Stelle zu führen. Ich wüsste auch, wie ich mich dort positionieren würde. Bei diesem Gesetzentwurf geht es aber darum, Menschen davor zu schützen, dass sie fremden Qualm inhalieren müssen – den wir als giftig betrachten und nicht mehr nur als lästig. Es ist nicht nur eine Frage von guter Kinderstube, sondern inzwischen auch eine Frage von Aggression gegen andere. Deswegen stellt sich die Frage, wie man das so voneinander abgrenzen kann, dass einerseits die Menschen, die bei Ihnen arbeiten und die keineswegs alle rauchen, hinreichend geschützt sind und andererseits trotzdem die Privatsphäre und der Wohncharakter des Wohnens im Heim aufrechterhalten werden. Das scheint mir eine der schwierigsten Fragen zu sein. Ich hätte gerne ein paar Hinweise, wie der Gesetzgeber die Wertungswidersprüche auflösen soll, die ja objektiv vorliegen.

Herr Dr. Gollan, Sie möchte ich wegen des Themas „Nutzung von Schulräumlichkeiten“ ansprechen. Vor dem Hintergrund der Ausnahmeregelung für Festzelte erreichen uns Zuschriften von Karnevalsvereinen, in denen es heißt: Wenn wir die Schulturnhalle oder die Schulaula nutzen, sind wir dringend darauf angewiesen, dort das Rauchen gestatten zu können; denn im nächsten Ort führt der Karnevalsverein seine Veranstaltung in einem Festzelt durch. Wir können bzw. wollen aber kein Festzelt anmieten, weil uns das zu viel kostet; wir wollen den Schulraum mieten. – Trifft diese Darstellung nach Ihrer Erfahrung mit den Menschen vor Ort zu oder nicht? Würden

diese Karnevalsveranstaltungen dann wirklich unterbleiben? Vielleicht reicht es doch aus, wenn der Präsident auf der Bühne erklärt: Wir haben alle beobachtet, dass die Welt sich ein bisschen ändert. Wir sind alle wohlerzogen. Jetzt nehmen wir auch mal aufeinander Rücksicht. – Möglicherweise hängt es ja auch von der Intonation ab, mit der man den Menschen diese Bitte nahebringt, ob sie das Rauchen dann mal für eine Weile lassen. Ich erinnere nur daran, dass Menschen in Flugzeugen sehr wohl auf das Rauchen verzichten können, wenn man sie entsprechend auffordert.

Herr Dr. Gaßmann, Sie haben die fehlende Klarheit in Bezug auf die Suchtberatungsstellen erwähnt. Wenn ich es richtig sehe, gibt es doch ein Hausrecht. Im Übrigen wohnen die Menschen nicht in der Suchtberatungsstelle, sondern halten sich dort nur für eine begrenzte Zeit zur Beratung auf. Wie Sie geschildert haben, ist es eigentlich die Intention der Suchtberatungsstellen, das Rauchen dort rechtskräftig zu unterbinden. Warum machen die Träger dann nicht schon heute von ihrem Hausrecht Gebrauch und sagen: „Es gehört zu unserem Programm, dass der Suchtstoff hier nicht genutzt wird“? Warum brauchen Sie – das war ja Ihr Petitum – an dieser Stelle den Gesetzgeber?

Herr Hübenthal, bei den Veranstaltungen, auf denen ich mit Wirten diskutiere, geht es jetzt immer um die Situation der Einraumgastronomie im Vergleich zur Mehrraumgastronomie. Hätten wir die Regelung vorgesehen, dass bei der Einraumgastronomie der Wirt entscheiden kann, ob geraucht wird oder nicht, und bei der Mehrraumgastronomie das Rauchen vollständig verboten ist, bekämen wir möglicherweise vorgetragen, diese Wahlmöglichkeit für die Einraumgastronomie verzerre den Wettbewerb. Im Moment ist es aber umgekehrt. Die Einraumgastronomen sagen: Das ist aber schwierig. Dadurch verändert sich die Wettbewerbslage. Ein Teil unserer Kundschaft wird in die Mehrraumgastronomie abwandern.

Ich bin relativ sicher, dass wir den Weg, den Sie uns als Ihren Königsweg vortragen, nicht gehen werden und in der Einraumgastronomie keine Wahlmöglichkeit für die Wirte schaffen werden. Gerade nach der CSU-Entscheidung in Bayern ist ein Hoffen auf diese Botschaft sehr vergebens. Ich würde nichts dafür tun, um diese Botschaft Realität werden zu lassen. Sie können natürlich trotzdem hoffen; vielleicht geht es ja anders.

Tun wir aber einmal für einen Moment so, als sei das entschieden; wir haben es in der Koalition ja auch entschieden. Wäre es Ihnen dann als zweitbeste Lösung recht, wenn wir die Ausnahmeregelung für die Mehrraumgastronomie aufheben würden, um Frieden zwischen den Einraumkollegen und den Mehrraumkollegen herzustellen? Auf diesem Weg würde man ja zumindest das Argument der Wettbewerbsverzerrung entkräften. Wäre Ihnen als zweitbester Weg also eine Lösung, wie sie die CSU in Bayern einführen möchte, nämlich ein komplettes Rauchverbot in der Gastronomie, lieber als das, was im hier vorliegenden Gesetzentwurf steht?

Dr. Stefan Romberg (FDP): Zunächst habe ich einige Fragen an Frau Fleitmann. Sie haben rauchfreie Arztpraxen angesprochen. Verfügen Sie über Zahlen, aus denen hervorgeht, wie viele Arztpraxen in Nordrhein-Westfalen nicht rauchfrei sind? Es wäre schon interessant, zu wissen, ob es so etwas überhaupt gibt.

Sie haben sich in diesem Zusammenhang nur auf Arztpraxen bezogen. Es gibt ja nicht nur von Ärzten geführte medizinische Praxen. Müssten konsequenterweise nicht auch Krankengymnasten, Ergotherapeuten und sämtliches medizinisches Know-how bis hin zur Fußpflege in Ihre Forderung einbezogen werden?

In Ihrer Stellungnahme führen Sie im Zusammenhang mit den palliativmedizinischen Einrichtungen und den geschlossenen Abteilungen eines Krankenhauses aus:

> „Aus ärztlicher Sicht ist dabei vor allem der Abs. 4 c) nicht zu akzeptieren, in dem Ausnahmen für solche Personen zugelassen werden, ‚bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel entgegensteht.‘„

Dieser Satz hat mich verwundert; denn bei der letzten Anhörung zu diesem Thema war die Ärzteschaft in Form der Vertreter der Kammern beteiligt und hat diese Ausnahmeregelung ausdrücklich gelobt. Daher kann ich nicht ganz nachvollziehen, dass Sie für die Ärzteschaft eine solche Forderung aufstellen.

Ganz persönlich möchte ich Sie einmal Folgendes fragen: Wollen Sie einem Menschen, der mit einem fortgeschrittenen Bauchspeicheldrüsenkrebs in einer palliativmedizinischen Abteilung liegt und mutmaßlich noch drei oder vier Tage zu leben hat, wirklich per Gesetz verbieten, noch einmal zu rauchen, wenn das sein innigster Wunsch ist?

Eine ähnliche Frage habe ich zu einem Beispiel aus einem psychiatrischen Krankenhaus. – Im Übrigen würde ich Sie auch bitten, die Bezeichnung Krankenhaus zu benutzen und nicht von einer Anstalt zu sprechen, weil das Menschen, die in diesem Krankenhaus behandelt werden, häufig stigmatisiert und die Stigmatisierung bei psychiatrisch Erkrankten immer noch ein großes Problem in unserer Gesellschaft ist. – Was ist denn, wenn in einer Akutsituation bei einem Menschen mit einer akuten Psychose, der hochaggressiv und gespannt ist, bei dem Fremdaggressivität droht und bei dem es als Therapieziel darum geht, diese Fremdaggressivität zu reduzieren, ein Kontaktaufbau und damit eine Fremdaggressivitätsreduktion erst über eine Zigarette möglich ist und die Alternative wäre, die Polizei zu rufen und ihn gewaltsam ans Bett zu fesseln, um die akute Fremdaggressivität in den Griff zu bekommen und zum Beispiel die Gewalt gegen Personal zu verhindern?

Damit komme ich zu meiner letzten Frage an Sie, Frau Fleitmann. In Ihrer Stellungnahme steht, Raucherräume in Hochschulen seien diskriminierend. Das wird nicht erläutert. Vielleicht können Sie es mir erklären. Ich fand das nicht so nachvollziehbar.

Herr Hübenthal und Herr Koch, wir haben schon über die Innovationsklausel gesprochen. Inwieweit sehen Sie die Chance, Eckkneipen vollständig mit solchen Systemen auszurüsten, damit sie weiterhin in der bisherigen Form bestehen können, was nach Ihren Ausführungen ansonsten wahrscheinlich nicht möglich ist? Inwieweit kann ein solches System eine Eckkneipe von 40 m² gänzlich rauchfrei machen? Oder schaffen bisher nur Raucherkabinen die Möglichkeit einer gänzlichen Rauchfreiheit? Und wäre es für den Besitzer einer solchen Eckkneipe von den Investitionskosten her – es ist ja auch wichtig, nach der Praktikabilität zu fragen – überhaupt möglich, sich eine so teure Anlage zuzulegen?

Barbara Steffens (GRÜNE): Frau Dr. Pötschke-Langer und Herr Gass, das Problem des Rauchens in Schulräumen durch Dritte hat Herr Henke schon angesprochen. Ich habe auch etliche Zuschriften bekommen, in denen es darum geht, dass die Nutzung von Schulräumen und -turnhallen durch Dritte, aber auch die gemeinschaftliche Nutzung von Hallen durch die Kommunen und die Schulen schon heute dazu führen, dass die Räume noch voller Qualm sind, wenn die Kinder montags morgens zum Unterricht kommen. Wie sehen Sie dieses – in meinen Augen extrem große – Problem? Halten Sie eine Freigabe des Rauchens in schulischen Räumen und in gemeinsam mit Schulen genutzten Räumen überhaupt für denkbar? Oder halten Sie so etwas für indiskutabel, sodass an dieser Stelle eine Nachbesserung vorgenommen werden müsste?

Herr Henke hat eben das Beispiel der Karnevalsveranstaltungen genannt. Halten Sie es für ein berechtigtes Argument, dass irgendjemand es für zu kostspielig hält, ein Festzelt anzumieten? Steht das überhaupt in einem Verhältnis zum Gesundheitsschutz von Kindern? Und sollte vor diesem Hintergrund überhaupt eine Vermietung von Schulräumen an Private in Erwägung gezogen werden?

Herr Hübenthal, Sie haben natürlich zwei verschiedene Klientelen zu vertreten. Wäre dann, wenn klar ist, dass es keine Wahlmöglichkeit für Einraumkneipen geben wird, für die Besitzer von Einraumkneipen ein Rauchverbot in allen gastronomischen Betrieben die bessere Lösung und für die Besitzer von Zweiraumkneipen der jetzt auf dem Tisch liegende Entwurf die bessere Lösung? Kann man das so beschreiben?

Ich habe gehört, dass jetzt viele Überlegungen angestellt werden, wie man mit irgendwelchen technischen Möglichkeiten – bis hin zur Glaswand rund um die Theke – die Option schaffen kann, doch noch irgendwo zu rauchen. Gleichzeitig habe ich gehört, dass auf die Gastronomen in diesem Zusammenhang zum Teil extrem hohe Investitionskosten zukommen und deswegen die Garantie der Landesregierung eingefordert wird, dass die entsprechenden Bestimmungen auch über die nächsten Jahre hinweg gelten, um zu vermeiden, dass man jetzt kurzfristig investiert und die EU in zwei Jahren sagt: Ätsch, das war's; jetzt gilt unsere Regelung zum Arbeitsschutz.

Herr Hübenthal, falls Sie diesen Wunsch vorgebracht haben, wüsste ich gerne, wie Sie eine solche Forderung selber einschätzen. Denn wenn die EU-Regelung zum Arbeitsschutz kommt – und davon gehen im Moment alle aus; es dauert vielleicht noch zwei Jahre bis zu einem kompletten Rauchverbot –, muss das Landesrecht dahinter zurücktreten. Halten Sie solche Investitionen vor dem Hintergrund der EU-Diskussion also überhaupt für zweckmäßig? Wäre es nicht auch aus wirtschaftlichen Gründen für alle sinnvoll, jetzt eine Lösung zu finden, die dauerhaft beibehalten werden kann – ohne Fehlinvestitionen und ohne das Aufspalten in große und kleine Kneipen?

Frau Fleitmann, in Ihrer Stellungnahme haben Sie in Bezug auf die Psychiatrie zum einen geschrieben, dass die Einrichtungen im Gesundheitswesen in Frankreich komplett rauchfrei sind. Meine Erkundigungen haben ergeben, dass das theoretisch so ist; praktisch werden natürlich auch in Frankreich in der Psychiatrie bei bestimmten Fällen Ausnahmen gemacht. Zum anderen verweisen Sie darauf, dass Irland, Dänemark und Schweden Leitlinien für psychiatrische Einrichtungen entwickelt haben.

Was besagen diese Leitlinien? Wie ich aus anderen Ländern weiß, steht nämlich auch in solchen Leitlinien, dass grundsätzlich ein Rauchverbot gilt, von dem aber Ausnahmen gemacht werden können, wenn das ärztlich angeraten ist. Und natürlich gibt es sowohl in der Psychiatrie als auch im Bereich der Sucht – Stichwort: Suchtverlagerung – auch Situationen, in denen die Notwendigkeit eines bestimmten Konsums gegeben ist.

Norbert Post (CDU): Wir sprechen an dieser Stelle über ein Nichtraucherschutzgesetz. Hier sind ein paar Ausnahmen diskutiert worden: für Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Mehrzweckhallen, Sporthallen, Einraumgastronomie und Ähnliches. All diese Vorschläge für Ausnahmeregelungen dürfen aber nicht das gemeinsame Ziel des Nichtraucherschutzes gefährden, auch wenn sie zum Teil berechtigt und menschlich verständlich sind – wie der eben geschilderte Fall des Todkranken. Es geht aber immer um den Schutz des Nichtrauchers und nicht um den Schutz des Rauchers.

Herr Lind und Herr Hübenthal, vor diesem Hintergrund müssen wir auch bezogen auf die Einraumgastronomie eine Möglichkeit finden, Nichtraucherschutz zu schaffen. Sie schlagen vor, diese Betriebe per Deklaration für Raucher öffnen zu können. Dann sehe ich immer noch zum Beispiel die Gefahr, dass Kinder mit ins Café genommen werden.

Herr Dr. Gollan, die kommunalen Spitzenverbände haben zum einen Ausnahmen für Kultur- und Freizeiteinrichtungen vorgeschlagen und zum anderen für ein generelles Rauchverbot in Schulgebäuden plädiert. Irgendwo widerspricht sich das. Daher bitte ich um Klarstellung, wie das gemeint ist. Vielleicht habe ich es ja falsch verstanden oder falsch gelesen. Denn ich kann mir schon vorstellen, dass eine Mehrzweckhalle auch von Schulen genutzt wird. Meistens dürfen in der Nähe solcher Hallen aus Lärmschutzgründen auch gar keine Zeltbetriebe aufgebaut werden. Hier gibt es also Widersprüche.

Frau Dr. Pötschke-Langer, in welchem Verhältnis stehen der Schutz von Nichtrauchern und der erzieherische Wert des Nicht-mehr-Rauchens? Wenn ich die eben diskutierte Einraumkneipe als Raucherkneipe deklariere, schaffe ich keinen erzieherischen Wert – aber einen Schutz der Nichtraucher; der Nichtraucher braucht ja nicht dorthin zu gehen. Umgekehrt: Wenn ich erzieherisch wirken will, darf ich grundsätzlich keine Ausnahmen zulassen. – Habe ich das so richtig verstanden?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Danke schön. – Das war die erste Fragerunde. Wir belassen es auch bei dieser ersten Runde, denke ich. Die Fragen waren ja vielfältig. Es ist zudem fast jeder Sachverständige angesprochen worden. – Ich eröffne die Antwortrunde.

Dr. Martina Pötschke-Langer (Deutsches Krebsforschungszentrum): Meine Damen und Herren, Sie sehen an der Fülle Ihrer eigenen Fragen, wie problematisch diese Gesetzesvorlage ist.

(Norbert Killewald [SPD]: Das haben Sie jetzt davon, dass Sie hier nachgefragt haben, Herr Henke und Herr Post! – Heiterkeit)

Vorsitzender Günter Garbrecht: Wo die Sachverständige recht hat, hat sie recht. Das muss ich ganz neutral feststellen.

(Zuruf: Da kann man nur klatschen!)

Dr. Martina Pötschke-Langer (Deutsches Krebsforschungszentrum): Ich darf hinzufügen: Machen Sie es einfach. Machen Sie es nicht nur sich selbst einfach, sondern auch der Bevölkerung.

Lassen Sie mich mit der zuletzt gestellten Frage nach dem erzieherischen Wert beginnen. Es geht uns nicht um die Erziehung unserer Bevölkerung, sondern um den Schutz unserer Bevölkerung vor dem komplexen Giftgemisch des Tabakrauchs. An dieser Stelle meinen wir zum Beispiel auch die Raucher. Ich meine jetzt beispielsweise auch diejenigen, die in den Gastronomiebetrieben arbeiten müssen oder in Vereinsheimen, bei Brauchtumsveranstaltungen und wo auch immer ihre ehrenamtliche Tätigkeit verrichten. Sie alle haben das Recht, auch wenn sie selbst Raucher bleiben, vor diesem zusätzlichen Giftgemisch geschützt zu werden. Das ist aus Sicht der Krebsforschung grundsätzlich und elementar.

Keine einzige der von uns bislang geprüften Schutzvorrichtungen kann diese krebserzeugenden und erbgutverändernden Substanzen herausfiltern. Auch Raucherkabinen können dies nicht. Wir haben alle Unterlagen, die uns zugestellt wurden, solide geprüft. Es bleiben immer noch Bestandteile übrig.

In diesem Zusammenhang darf ich die toxikologische Senatskommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft zitieren, die bereits 1998 ganz klar gesagt hat: Tabakrauch gehört nicht in die Innenräume.

In Bezug auf Ihre Frage nach dem Rauchen in sogenannten Außenbereichen von gastronomischen Betrieben, die sich in Einkaufspassagen und dergleichen befinden, stelle ich fest: Auch ein solcher Raum ist ein Innenraum. Meines Erachtens muss das Gesetz den Grundsatz verfolgen, einen Schutz vor Passivrauchen in allen öffentlichen Innenräumen zu schaffen – natürlich auch in der Gastronomie.

Andere Länder haben das übrigens wunderbar vollzogen. Ich denke an Finnland, Schweden und Norwegen, die alle nach diesem Grundprinzip rauchfrei sind. Das Gleiche gilt für Irland, Schottland und jetzt auch England. Es funktioniert. Diese Länder haben es uns vorgemacht. Wenn die EU derzeit mit einem neuen Gesetz droht, dann tut sie das deshalb, weil andere Länder es nicht schaffen, diese Standards durchzusetzen, die in gesundheitlich orientierten, präventiv denkenden Ländern schon längst Wirklichkeit geworden sind.

Noch einmal: Machen Sie es so einfach wie möglich. Schaffen Sie die ganzen Ausnahmen ab. Ansonsten werden Sie nämlich von permanenten Auseinandersetzungen verfolgt werden. Das ist eine kräftezehrende öffentliche Diskussion. Damit müssen sich auch andere Bundesländer wie Baden-Württemberg und Niedersachsen he-

rumschlagen. Es ist grotesk, was sich dort abspielt, weil man Raucherräume zugelassen hat. Jetzt beschweren sich nämlich diejenigen, die sagen, sie könnten keine Raucherräume einrichten, weil sie das dafür notwendige Geld nicht hätten, usw. usf.

Sollte man für die Einraumkneipen ein Wahlrecht schaffen, hätte man das spanische Modell eingeführt. Dort sind 90 % der Kneipen Raucherkneipen. Bei den großen Restaurants funktioniert der Nichtraucherschutz ebenso wenig, weil durch die geöffneten Türen der Qualm permanent von einem Raum in den anderen zieht, wie wir in unserer Stellungnahme auch an einem Beispiel belegt haben.

Das ist das Hauptproblem, das ich bei dieser Gesetzesvorlage sehe. Deswegen lautet mein Petitum: Das Ganze ist nicht eine Frage der Erziehung, sondern eine Frage des umfassenden Schutzes. Es hat auch nichts mit Ideologie zu tun. Ein solcher Schutz ist in vielen, vielen Ländern dieser Erde Standard. In Australien und Kanada sowie in vielen Staaten der USA funktioniert es.

Nun möchte ich die Frage von Herrn Abgeordneten Henke nach Erfahrungen hinsichtlich eines Rückgangs von Herz-Kreislauf-Erkrankungen aufgreifen. Man hat bei Untersuchungen in Schottland, in bestimmten Regionen Italiens und in Montana sowie anderen Staaten der USA festgestellt, dass die Zahl von Herz-Kreislauf-Erkrankungen bzw. von Einweisungen mit der Diagnose Herzinfarkt nach der Einführung der rauchfreien Gastronomie zurückgegangen ist. Jedoch sind diese Daten teilweise nicht valide. Außerdem sind sie nicht unbedingt auf den Rückgang der Passivrauchbelastung zurückzuführen, sondern eher auf den Rückgang des Rauchverhaltens an sich in der Gesamtbevölkerung.

Die Menschen rauchen weniger, wenn sie nicht so viel Gelegenheit dazu haben. Das ist ganz selbstverständlich. Sie rauchen auch zu Hause weniger; denn sie schaffen es gar nicht, eine Kompensation hinzubekommen. Dann würden sie sich nämlich entsetzlich vergiften.

Von daher ist beispielsweise in Schottland die Rauchbelastung von Kindern und Jugendlichen aufgrund des kompletten Rauchverbotes in der schottischen Gastronomie um über 30 % zurückgegangen. Das ist nicht nur beachtlich, sondern auch ein sehr wichtiges Gesundheitsargument für uns in Deutschland; denn in Deutschland ist die Rauchbelastung in den 90er-Jahren ja angestiegen, weil die Frauen bei uns mehr geraucht haben. An dieser Stelle wird klar, dass ein Rauchverbot auch den Familien hilft – und denjenigen, füge ich hinzu, die chronisch krank sind und diesen Belastungen keinesfalls ausgesetzt werden dürfen.

Es ist fatal, dass kein Rauchverbot gilt, wenn Vereine oder Gesellschaften Turnhallen für ihre Festivitäten anmieten. Zu Recht wurde hier das Beispiel angeführt, dass die Kinder dann am Montagmorgen mit schniefender Nase, roten Augen und dergleichen dasitzen. Das ist unhaltbar.

Wir müssen wirklich alles daransetzen, die Innenräume von Schulen und sämtlichen anderen öffentlichen Einrichtungen sowie die Arbeitsplätze in Nordrhein-Westfalen rauchfrei zu halten – übrigens nach dem Standard, den die Industrie- und Gewerbebetriebe längst einhalten. Wenn Sie Tabakrauch nach der Gefahrstoffverordnung beurteilen müssten, müssten Sie ihn in Anhang IV einordnen. Das ist die höchste Si-

cherheitsstufe. Für solche Stoffe gilt als Allererstes das Vermeidungsprinzip. Und dieses Vermeidungsprinzip steht jetzt an.

Sibylle Fleitmann (FACT – Frauen Aktiv Contra Tabak e. V.): Natürlich ist die Initiative der CSU in Bayern für uns in Deutschland top. Diesem Beispiel sollte man folgen.

Ferner haben Sie gefragt, ob Übergangsregelungen für rauchfreie Krankenhäuser geschaffen werden sollten. Meines Erachtens sollte man den Krankenhäusern Zeit geben, um das Gesetz umzusetzen, aber keine Ausnahmeregelungen einführen. Ich arbeite sehr eng mit dem Europäischen Netzwerk Rauchfreier Krankenhäuser und dem Deutschen Netz Rauchfreier Krankenhäuser zusammen. Wir haben gesehen, dass im Vorfeld einer entsprechenden Regelung sehr viele Probleme aufgeworfen werden, dass nach der Einführung dieser Regelung aber alle mit dem rauchfreien Krankenhaus zufrieden sind.

Bei der Umsetzung einer Regelung zur Rauchfreiheit von Krankenhäusern ist ganz wichtig, dass nicht nur verboten wird, sondern dass auch Entwöhnungskurse, Entwöhnungspräparate und Entwöhnungsprogramme angeboten werden. Dass es neben Verboten auch Angebote geben sollte, die Rauchern helfen, mit dem Rauchen aufzuhören, haben wir bei der heutigen Diskussion ein bisschen vergessen.

Außerdem sind die Ausnahmen in psychiatrischen Einrichtungen und im Interesse der Erreichung bestimmter Therapieziele angesprochen worden. Meines Erachtens sollte man darüber nachdenken, ob Ausnahmen die Regel sein sollten oder ob nicht doch die Regel gelten sollte. Man stößt immer auf Widerstand, wenn es darum geht, eingefahrene Handlungsweisen zu ändern. In allen europäischen Ländern, die ein Rauchverbot eingeführt haben, ist aber festgestellt worden, dass danach keine Konflikte auftraten und die Menschen mit dem Rauchverbot zufrieden waren.

Wir haben auch zu berücksichtigen, dass die Belegschaft eines Krankenhauses und die anderen Patienten vor dem Passivrauchen geschützt werden müssen. Wenn jemand todkrank ist und noch eine Zigarette rauchen will, kann er diese Zigarette natürlich rauchen. Warum sollen wir darüber überhaupt reden? Für eine solche Ausnahme braucht man keinen Gesetzentwurf. Das ist menschlich; das tut man. Die Regel muss aber sein, dass das Rauchen nicht gestattet ist, damit die Patienten und die Beschäftigten geschützt werden. Mehr braucht man zu diesem Problem auch gar nicht zu sagen, denke ich.

Ferner haben Sie nach den Leitlinien für psychiatrische Einrichtungen gefragt. In allen Ländern legen diese Leitlinien fest, dass die Einrichtungen prinzipiell rauchfrei sind. In ganz speziellen Fällen kann der behandelnde Arzt zulassen, dass eine bestimmte Person an einem bestimmten Ort rauchen darf. Die anderen Patienten und die Belegschaft werden dadurch aber nicht beeinträchtigt.

Dr. Raphael Gaßmann (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V.): Nach den vergangenen 90 Minuten dieser Anhörung stellt sich für mich eine ganz grundsätzliche Frage. Sie lautet: Wollen wir ein Gesetz haben, um ein Gesetz zu haben? Oder

wollen wir ein Gesetz zu haben, um den Nichtraucherschutz zu gewährleisten? Wenn ich mir die Stellungnahmen – mit ganz wenigen Ausnahmen – auf der Zunge zergehen lasse, gewinne ich den Eindruck, dass die Position der meisten Anwesenden – und sicher auch vieler, die nicht hier sind – ist: Ein hervorragendes Gesetz! Macht das ruhig. Aber bitte wascht euch; macht mich nicht nass.

Wäre zum Beispiel auch ein Vertreter aus dem Bereich der Schulen hier, würde er sagen – da bin ich mir sicher –: Es ist nicht unsere Aufgabe, als Schulen dafür zu sorgen, dass jemand nicht raucht. Wir haben ganz andere Aufträge. Wir haben einen Bildungsauftrag. Außerdem sollen wir uns um Sexualerziehung, um Verkehrserziehung und um Gewaltprävention kümmern. Jetzt kommt ihr noch mit eurem Nichtrauchen. Das ist nicht unser Job. Bitte macht das in Gaststätten, aber nicht bei uns. – Das könnten wir sicher auch hören.

Wir müssen uns also entscheiden, und zwar vor dem Hintergrund eines Umstandes, der hier überhaupt noch nicht erwähnt worden ist, der aber eine gravierende Bedeutung hat. Vor einer Stunde haben wir von Herrn Lind den wunderbaren Begriff „tabakaffine Klientel“ gehört. In Deutschland gibt es 15 Millionen bis 20 Millionen Raucherinnen und Raucher. Davon sind – es ist unsere Hauptaufgabe, das zu definieren; und glauben Sie mir: wir können es – 10 Millionen bis 15 Millionen abhängig. Wir reden also nicht von Menschen, die nach dem Essen gerne mal eine Zigarette rauchen, sondern von Menschen, die aufgrund ihrer Abhängigkeit darauf angewiesen sind, jeden Tag viele Zigaretten, einige Zigarren, ein paar Pfeifen oder sonst etwas zu rauchen. Wenn sie es eine Stunde bis zwei Stunden nicht getan haben, haben sie Entzugserscheinungen – bei Zigaretten in der Regel noch eher. Die einfachste Möglichkeit, gegen diese Entzugserscheinungen anzugehen, ist, eine Zigarette zu rauchen. Die einfachste, nicht die beste!

Um Nichtraucher vor Rauch zu schützen, gibt es natürlich die Möglichkeit, zu sagen: Ihr Raucher, trennt euch bitte von den Nichtrauchern und raucht draußen am Rhein. Währenddessen halten die Nichtraucher und die Raucher, die es jetzt nicht brauchen, hier eine Sitzung ab. – Das ist eine Möglichkeit. In sehr vielen Fällen gibt es solche Lösungen aber nicht. Daher führt jedes Nichtraucherschutzgesetz, das eine Wirkung haben und nicht einfach ein Gesetz sein soll, dazu, dass weniger Zigaretten geraucht werden, und zwar von Abhängigen. Das gefällt den Zigarettenabhängigen natürlich nicht. Das ist ganz selbstverständlich; ich kann das leicht nachvollziehen.

Wenn wir ein Nichtraucherschutzgesetz formulieren, müssen wir uns entscheiden: Ist uns diese Frage so wichtig, dass wir Schulen damit – ich benutze diesen Begriff jetzt absichtlich – behelligen? Ja, das ist sie uns. Sie ist allen Bundesländern und der Bundesregierung so wichtig, dass sie sagen: Die Schulen behelligen wir jetzt auch noch mit dem Thema Nichtrauchen. Dann sollen sie mal sehen, wie sie damit fertig werden.

Ist uns diese Frage aber so wichtig, dass wir auch andere damit behelligen? Und ein Rauchverbot mag in einigen gastronomischen Bereichen zu Einnahmeverlusten führen. Selbstverständlich führt es in Jugendhilfeeinrichtungen ebenfalls zu Problemen. Man muss kettenrauchenden 14-Jährigen erklären, dass sie dort nicht rauchen können und dazu immer vor die Tür gehen müssen. Ich würde mich als Jugendhilfe-

einrichtung auch nicht darum reißen. Dieselben Probleme mögen in Krankenhäusern auftreten.

Wir müssen aber Folgendes sehen: Wenn wir ein Gesetz haben, das keine Ausnahmen zulässt, muss keine Einrichtung erklären, warum gerade sie rauchfrei ist, eine andere aber nicht.

Damit komme ich konkret zu der uns gestellten Frage, warum in den Suchtberatungsstellen nicht einfach das Hausrecht ausgeübt wird, warum die Träger also nicht schlicht und ergreifend sagen: Bei uns wird nicht geraucht; das ist schließlich eine Suchtberatungsstelle. – In vielen Fällen – ich vermag Ihnen nicht zu sagen, ob es 30, 50 oder 80 % sind – wird das auch gemacht. Wenn es Ausnahmemöglichkeiten vom Rauchverbot gibt, werden diese in einigen Fällen aber mit Sicherheit auch genutzt.

Schon aus der Gegenwart ist ja bekannt, dass man aus dem Umstand, ob eine Einrichtung – ein Einkaufszentrum, ein Krankenhaus, eine Jugendhilfeeinrichtung, eine Schule, eine Suchtberatungsstelle; was auch immer – konsequent rauchfrei ist oder nicht, ersehen kann, ob die jeweilige Geschäftsführung oder Leitung raucht oder nicht raucht. Ein Leiter einer Einrichtung, der vom Tabakkonsum abhängig ist, wird doch nicht sagen – das wäre nun wirklich kein menschliches Verhalten –: Ich verbiete mir selber – allen anderen, aber damit auch mir selber –, während meiner gesamten Arbeitszeit zu rauchen; fünf Tage die Woche, manchmal sogar noch mehr. – Das ist abhängiges Verhalten. So etwas bedarf therapeutischer Interventionen, um diesen Fachbegriff zu nennen.

(Barbara Steffens [GRÜNE]: Dann muss der Betreffende einmal zur Suchtberatung gehen!)

– Ja, das ist in der Tat ein großes Problem. Dazu würde ich gerne viel mehr sagen. Hier könnte ich es auch; nur fehlt die Zeit.

Selbstverständlich müssen wir an diesem Punkt auch Angebote machen. Wir müssen den Jugendhilfeeinrichtungen, den Krankenhäusern usw. Angebote der Umsetzung unterbreiten, bei denen es beispielsweise um Folgendes geht: Wie bezieht man die Raucher ein? Wie nimmt man sie auf diese gesundheitsfördernde Reise mit? Welche Angebote macht man denjenigen, die jetzt mit dem Rauchen aufhören wollen? Was bietet man denjenigen an, die es noch nicht schaffen? Welche Anreize schafft man, nicht zu rauchen?

Da gibt es viele Möglichkeiten. In den Krankenhäusern hat sich in der Tat schon einiges getan. Bei all diesen Ländergesetzen fehlt im Moment selbstverständlich noch etwas für die Bereiche Gaststätten, Behörden, Jugendhilfe usw. Das brauchen wir.

Frau Fleitmann hat hier die gute Idee eingebracht, im Interesse der Umsetzung eines umfassenden Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen ein NRW-Koordinationsbüro für Tabakkontrolle zu gründen. Das wäre sehr verdienstvoll. So etwas würde der Umsetzung dieses Gesetzes – gleich, wie es aussieht – eine wesentlich höhere Akzeptanz verschaffen. Außerdem kostet es im Vergleich zu dem, was wir von Wirten, Jugendhilfeeinrichtungen, Flughäfen usw. erwarten, nur sehr wenig.

Hans-Jürgen Gass (ginko e. V. – Verein für psychosoziale Betreuung im DPWV): Lassen Sie mich zunächst das aufgreifen, was Herr Dr. Gaßmann gerade gesagt hat. In Nordrhein-Westfalen gibt es einen kleinen Ansatz in dieser Richtung, und zwar die Landesinitiative „Leben ohne Qualm“. In diesem Rahmen versucht man, zumindest im Bereich Schule das zu leisten, was er angesprochen hat, nämlich die Schulen dabei zu unterstützen, die Rauchfreiheit jetzt umzusetzen.

Das ist aus meiner Sicht aber der nächste Schritt. Hier geht es zunächst darum, entsprechende Regelungen zu schaffen. Im zweiten Schritt – und nach meiner Einschätzung sind die Schulen sehr wohl bereit, diesen Schritt zu gehen – stellt sich dann die Frage: Welche Form von Unterstützung muss geleistet werden, damit das Ganze ein Erfolg wird? Wir haben schon darüber gesprochen: Konsequenz ist angesagt, damit es ein Erfolg in dem Sinne wird, dass die Schulen wirklich rauchfrei sind.

Lassen Sie mich ein konkretes Beispiel anführen. Wir haben vonseiten der Landesinitiative eine Fortbildung für Schulleitungen zum Thema „Wie wird unsere Schule rauchfrei?“ ausgeschrieben. Für die 20 Plätze gibt es 60 Anmeldungen. Statt einer Veranstaltung müssen wir drei Veranstaltungen durchführen; möglicherweise werden es noch viel mehr werden.

Die These, dass es keine Nachfrage und keine Bereitschaft gibt, trifft also nicht zu. Die Schulen stellen sich darauf ein, dass sie komplett rauchfrei werden. Natürlich ist damit ein Haufen von Problemen verbunden – insbesondere dann, wenn die Schulleitung raucht. Es gibt aber auch externe Unterstützungsangebote. Bei diesem Thema sind wir in Nordrhein-Westfalen auch gar nicht so schlecht aufgestellt. Es gibt die Landesinitiative. Außerdem haben wir Prophylaxefachkräfte, die die Schulen schon immer bei diesem Prozess unterstützt haben. Jetzt ändern sich nur die Rahmenbedingungen.

Nach meiner Einschätzung werden die Rahmenbedingungen für die Schulen im Gesetzentwurf sehr gelungen und konsequent definiert – bis auf die leidige Ausnahme der Nutzung der Schulräume durch Externe. Ich plädiere dafür, Schulen nicht in die Lage zu bringen, dass sie die Botschaft vermitteln „Wir sind zwar eine rauchfreie Schule; im schlimmsten Fall schmeißen wir aber alles über den Haufen, weil wir ein paar Einnahmen kriegen müssen“; denn für die Schüler ist es wichtig, dass sie sich mit der Rauchfreiheit identifizieren, dass sie mit dazu beitragen und dass sie den Zusammenhang mit der Gesundheitsförderung begreifen. Kinder sind sehr sensibel, wenn es Doppelbotschaften in der Richtung gibt, dass Ausnahmen – die aus meiner Sicht nicht zwingend erforderlich sind – gemacht werden.

Frau Meurer, Sie haben gefragt, ob man die Erfahrungen aus dem Projekt „Rauchfrei am Arbeitsplatz“ auch für andere Konzepte nutzen kann. Obwohl dieses Projekt bereits beendet ist, stehen die Ergebnisse und die Internetseite nach wie vor zur Verfügung. Nach wie vor gibt es auch das Angebot, Betriebe auf dem Weg zur Rauchfreiheit zu begleiten. Ein vergleichbares Angebot machen wir mit der Landesinitiative „Leben ohne Qualm“ für Schulen. In diesem Rahmen bieten wir eine Begleitung an. Wir sehen das Ganze als einen Prozess. Schulen können nicht von heute auf morgen rauchfrei werden. Wenn das Ganze wirklich nachhaltig sein soll, müssen flankierend auch die Eltern miteinbezogen werden etc. Genau so ein Konzept liegt dem

Projekt „Rauchfrei am Arbeitsplatz“ zugrunde. Der BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen ist meines Wissens immer noch bereit, Betriebe, die rauchfrei werden wollen, in diesem Prozess zu unterstützen. Die Frage, ob dies auf Gaststätten übertragbar ist, kann ich nicht beantworten. Aus meiner Sicht dürfte das eher nicht der Fall sein; denn dieses Projekt richtet sich an größere Betriebe, die auch über die für eine entsprechende Kommunikation notwendigen Strukturen verfügen.

Zum Thema Shisha kann ich nur Folgendes sagen: Wir wissen schon länger, dass das Rauchen von Wasserpfeifen ein Trend unter Jugendlichen ist und dass die Jugendlichen die damit verbundenen Gefahren vollkommen unterschätzen, weil sie denken, das habe mit Rauchen gar nichts zu tun. Inzwischen sind eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen worden, um da gegenzusteuern. Gleichwohl ist natürlich zu befürchten, dass sich die Nische „Shisha-Kneipen“ entwickeln wird. Ich habe jetzt allerdings überhaupt keinen Überblick über das, was sich da tut. Aus meiner Sicht ist nur völlig klar, dass die Betreiber solcher Lokalitäten durchaus „Raucherklub“ an die Tür schreiben könnten, weil es dort möglicherweise ausschließlich darum geht, Tabak – aus der Shisha-Pfeife – zu konsumieren. Das hielte ich für sehr bedenklich; denn so etwas wäre sowohl präventiv als auch im Sinne des Nichtraucherschutzes kontraproduktiv. Die Mär, dass die Wasserpfeifen keinen Tabak enthalten, sondern nur aromatisierte Blütenblätter oder so etwas, wird auf diese Art und Weise sicherlich noch weiter gestreut. An dieser Stelle sind meiner Meinung nach wirklich Sensibilität und Vorsicht angesagt. Die BZgA hat in ihrer letzten Untersuchung von 2007 deutlich gesagt: Den Wasserpfeifenkonsum müssen wir beobachten; denn das ist eine ernstzunehmende Tendenz, besonders gesundheitsgefährlich etc.

Richard Zimmer (Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen): Frau Meurer, Sie haben sich auf die Erfahrungen von Krankenhäusern im Kreis Heinsberg bezogen und die Frage gestellt – so habe ich Sie verstanden –: Sollten über die bestehenden Ausnahmeregelungen hinaus weitere Übergangsregelungen in § 3 Abs. 4 ins Auge gefasst werden? – Wie ich bereits ausgeführt habe, haben sich in Nordrhein-Westfalen heute schon 47 Krankenhäuser dem Deutschen Netz Rauchfreier Krankenhäuser angeschlossen. Bei diesen 47 Krankenhäusern haben wir nachgefragt: Wie stellt sich der entsprechende Übergang in der Realität dar? Gibt es nach dieser Entscheidung besondere Probleme?

Diese Nachfrage war natürlich nicht repräsentativ, sondern beschränkte sich auf Anrufe bei den verschiedenen Krankenhäusern. Sie hat aber ergeben, dass uns keine besonderen Umstellungsprobleme gemeldet wurden. Generell wurde dargelegt, dass die Patienten und Mitarbeiter sowie die Betriebs- und Personalräte insgesamt relativ problemlos auf die Umstellung reagiert hätten. Es wurde auch geschildert, dass viele Krankenhäuser für ihre Mitarbeiter in erheblichem Umfang Entwöhnungsangebote auf freiwilliger Basis bereitstellen und dass diese Angebote vielfältig genutzt werden.

Wir als Krankenhausgesellschaft werden diese Erfahrungen weiter abfragen und auch die Hinweise auf entsprechende Angebote sammeln, um sie dann den Häusern in der Breite als Erfahrungsschatz und Darstellung entsprechender Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Christoph Hastenrath (Landschaftsverband Rheinland): Sehr geehrte Frau Meurer, Sie haben mich da falsch verstanden. Ich will bestimmt nicht das Rauchverbot für die Einrichtungen der Jugendhilfe aufheben. Wir sind aber aufgefordert worden, die Auswirkungen auf die Einrichtungen darzustellen. Und die Einrichtungen spiegeln uns das täglich wider. Wenn nach § 3 nicht nur im Gebäude – da würde ich ein Rauchverbot noch absolut verstehen –, sondern auf dem gesamten Grundstück nicht geraucht werden darf, sind die Jugendlichen anschließend weg. Wir als Jugendhilfe haben nach dem SGB VIII – das ist ein Bundesgesetz – als Erstes die Verpflichtung, Jugendlichen bestmöglich zu helfen – auch Crashkids. Falls diese Jugendlichen auch noch rauchen, sind sie weg, wenn wir ihnen sagen müssen: Ihr dürft hier nicht rauchen; dafür müsst ihr nach draußen gehen.

Damit sind wir tagtäglich konfrontiert. Das muss man der Politik sagen. Sie erwarten von uns auch, dass die Jugendhilfe Angebote macht und solchen Jugendlichen hilft. Deswegen haben wir lediglich um die Ausnahme gebeten, dass wir dann, wenn das pädagogische Ziel nicht anders zu erreichen ist, auch das Rauchen tolerieren können – mit einem Therapieplan, mit den Angeboten, die Herr Dr. Gaßmann angesprochen hat. Diese Angebote werden in den Einrichtungen ja gemacht. Trotzdem muss man feststellen, dass der Großteil aller Jugendlichen in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung – wie gesagt: wir haben etwa 19.000 Plätze – raucht.

Peter Lind (Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e. V.): Herr Post, wenn ich Ihre Frage richtig verstanden habe, geht es Ihnen darum, inwieweit man auch mit Ausnahmeregelungen – am Beispiel der eventuellen Wahlmöglichkeit – das Gesetzesziel erreichen kann. Wenn Sie erlauben, würde ich diese Frage gerne an Herrn Rechtsanwalt Seeger weitergeben.

Martin Seeger (Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich darf zu dieser Frage Stellung nehmen, weil die Überlegung, wie man eine Eckkneipenregelung ausgestalten kann, in unserer Beauftragung großen Raum eingenommen hat. Ausgegangen sind wir dabei von der Überlegung, die Herr Minister Laumann zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich geäußert hat, dass die Einführung einer Eckkneipenregelung sehr wünschenswert wäre, er jedoch noch keine Möglichkeit gefunden habe, dies juristisch umzusetzen.

Ausgehend von der Frage, ob überhaupt eine juristisch haltbare Eckkneipenregelung gefunden werden kann, ging es uns zunächst einmal darum, ob ein Ausschluss der Wahlmöglichkeit für Eckkneipen mit der Verfassung – eben wurde oft von wettbewerbsrechtlichen Problemen gesprochen; ich würde gerne noch diesen Schritt weiter gehen – kollidiert. Wir sind zu dem Schluss gekommen, dass das tatsächlich der Fall ist. Die Beschränkung von Ausnahmemöglichkeiten, die zu einer Wettbewerbsverzerrung führt, wie ja mehrfach thematisiert worden ist, ist aus juristischer Sicht in der Tat bedenklich.

Gerade wurde – gleichfalls mehrfach – gesagt, dann solle man am besten sämtliche Ausnahmeregelungen streichen; das sei auch kein Problem, wie nicht zuletzt die jüngste bayerische Initiative zeige.

Die Begründung des nordrhein-westfälischen Gesetzentwurfs spricht allerdings eine andere Sprache, und zwar zu Recht. Hier wird nämlich deutlich darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz in Grundrechte – unter anderem in die Berufsausübungsfreiheit der Gastronomen – eingreift, dass ein solcher Eingriff gerechtfertigt sein muss und dass dieser Gesetzentwurf gerade deswegen unbedenklich sei, weil er vielfältige Ausnahmen – ausdrücklich wird die Regelung zu Gaststätten genannt – vorsieht.

Diese Einschätzung kann ich uneingeschränkt teilen. Das völlige Streichen sämtlicher Ausnahmemöglichkeiten würde in der Tat dazu führen, dass dieser Gesetzentwurf aus unserer Sicht verfassungsrechtlich hoch bedenklich wäre.

Ob der bayerische Gesetzentwurf, falls er wirklich in dieser Form vorgelegt und verabschiedet wird, diesen Anforderungen Rechnung trägt oder ob darin nicht doch noch gewisse Regelungen getroffen werden müssen, lasse ich einmal offen.

Wir sind davon ausgegangen, dass es einen abgrenzbaren Typus der Gaststätte gibt. Das ist vom DEHOGA heute auch eindeutig bestätigt worden. In unserem Regelungsvorschlag haben wir diesen Typus nicht nur dadurch abgegrenzt, dass es sich um eine Einraumgaststätte handelt, und sind nicht nur von einer bestimmten Größenordnung ausgegangen, sondern wir haben auch berücksichtigt, dass es sich bei Gaststätten, in denen überwiegend Nahrungsmittel zubereitet und zum Verzehr angeboten werden, um völlig andere Betriebe handelt als bei der klassischen Eckkneipe mit einem Raucheranteil von, wie wir eben gehört haben, teilweise über 80 %.

Für diese Betriebe, die von einem Verbot – sei es, weil für sie keine Ausnahmeregelung getroffen wird; sei es, weil es überhaupt keine Ausnahmen mehr gibt – erheblich getroffen würden, wie hier schon angeklungen ist, ist, um ihr wirtschaftliches Überleben zu gewährleisten, eine andere Regelung notwendig als für Gaststätten mit einem erheblich geringeren Raucheranteil.

Wir haben heute schon eindeutige Aussagen dahin gehend gehört, dass das Rauchverbot in solchen Gaststätten zu eklatanten Umsatzeinbußen führen wird. Wenn die Raucher in die anderen Kneipen gehen, in denen sie noch rauchen können, haben diese kleinen Kneipen in der Tat keine Möglichkeit mehr, den entsprechenden Umsatz zu machen.

Im Übrigen wurde einerseits gesagt, dass es sich bei 10 Millionen bis 15 Millionen Rauchern in Deutschland um Süchtige handelt, die nicht in der Lage sind, auch nur für zwei Stunden auf Zigaretten zu verzichten, ohne nervös zu werden. Andererseits hieß es, dass sie auch bei einem kompletten Rauchverbot in sämtlichen Gaststätten dort hingehen und den gleichen Umsatz wie vorher generieren würden. Das ist für mich ein Widerspruch.

Wir haben versucht, diesen Widerspruch durch folgende Regelungen in unserem Vorschlag aufzulösen: Es gibt die Möglichkeit, in einer Gaststätte zu rauchen. Das

Ganze muss aber so ausgestaltet werden, dass ein möglichst weitgehender Schutz der Menschen gewährleistet ist, die dem Passivrauch nicht ausgesetzt sein wollen.

Herr Post, Sie haben eben Familien mit Kindern angesprochen, die ein Café besuchen. Beispielsweise in einem Café wäre nach unserem Vorschlag eine Ausnahme vom Rauchverbot überhaupt nicht möglich, weil dort der Verzehr von frisch zubereiteten Speisen im Vordergrund steht.

Wie eine solche Regelung im Einzelnen ausgestaltet wird, kann zunächst offen bleiben. Darüber kann man sich im weiteren Verfahren noch verständigen. Die Überlegung, dass man mit einem möglichst weit gefassten Verbot tatsächlich eine juristisch unbedenkliche Regelung schaffen kann, ist nach unserer Prüfung aber unzutreffend.

Klaus Hübenthal (DEHOGA Nordrhein-Westfalen): Ich möchte zunächst auf eine Bemerkung von Herrn Henke eingehen, der in Bezug auf die Ausnahmeregelungen für die Gastronomie problematisiert hat, dass dort natürlich auch Bedienungen arbeiten. Ich möchte diesen Konflikt sogar verschärfen. Was ist denn, wenn ein Caterer nach Hause liefert? Hört man dann auch zu Hause mit dem Rauchen auf? Dieses grundsätzliche Problem werden wir mit diesem Gesetz nicht lösen. Deswegen sollten wir uns beim Thema Nichtraucherschutz auf die eigentlichen Betriebsfragen konzentrieren.

Erstens. An mich ist die Frage nach der Zusicherung von Investitionssicherheit gerichtet worden. Dieser Wunsch ist ja verständlich. Wer Geld ausgibt, will auch wissen, ob es gut angelegt ist. Wenn die Bundesregierung im Auslandsgeschäft tätig ist, stellt sie als Erstes immer sicher, dass deutsche Firmen im Ausland auch eine gewisse Sicherheit für ihre Investitionen haben. Das ist also nachvollziehbar. Wir als Verband haben diese Forderung allerdings nie gestellt. Mir ist nicht bekannt, woher sie kommt. Im Übrigen weiß ich auch, dass so etwas rechtlich nicht sicherzustellen ist.

Zweitens. Herr Dr. Romberg hat mich gefragt, ob sich eine vollständige Ausrüstung der Eckkneipen mit technischen Lösungen anbiete. Das wäre natürlich eine Möglichkeit. Nach meiner Einschätzung wird das aber an verschiedenen Dingen scheitern. Zum Ersten werden diese Kneipen gerade von den Menschen besucht, die den Rauch wollen. Die Frage ist also, ob man ihnen damit überhaupt hilft. Zum Zweiten kenne ich derzeit keine zertifizierten Systeme, die diese Frage im Sinne des Gesetzes lösen könnten. Zum Dritten ist fraglich, ob die entsprechenden Investitionen überhaupt zu stemmen wären. Die meisten der Betriebe, über die wir hier sprechen, wären nämlich glücklich, wenn sie den an anderer Stelle diskutierten Betrag von 7,50 € pro Stunde in der eigenen Kasse hätten.

Drittens. Nun komme ich zu der Generalfrage: Was ist denn mit der Lösung B, nämlich dem bayerischen Modell? Herr Seeger hat gerade schon etwas zur möglichen Verfassungswidrigkeit einer solchen Gesetzeslösung gesagt. Ich sehe das genauso. Art. 12 Grundgesetz lässt Regelungen vom Prinzip her zu, allerdings nicht solche, die zu einem gänzlichen Verbot führen; und das wäre für bestimmte Betriebstypologien hier de facto der Fall.

Deshalb sind wir mit der differenzierten Lösung, die in Nordrhein-Westfalen auf dem Tisch liegt, als DEHOGA einverstanden. Ich sage das noch einmal ganz ausdrücklich. Wir finden diesen Weg auch gut.

In Bezug auf die kleinen Kneipen haben wir – auch das muss man noch einmal deutlich sagen, bevor es hier in die falsche Richtung läuft – den Begriff Wettbewerbsverzerrung nie angeführt.

(Widerspruch von Rudolf Henke [CDU], Norbert Killewald [SPD] und Barbara Steffens [GRÜNE])

– Nein. Dann darf ich das präzisieren.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Diese Debatte haben natürlich die Herren Laumann, Rüttgers und Koch angefangen. Herr Hübenthal hat sich dann angeschlossen.

Klaus Hübenthal (DEHOGA Nordrhein-Westfalen): Wir haben das Wort Wettbewerbsverzerrung nicht gesagt; denn es handelt sich um andere Betriebe, die bestimmte Bedürfnisse abdecken, und damit um andere Zielgruppen. Derjenige, der bislang in seinem Veedel in die Kneipe um die Ecke gegangen ist, wird nicht morgen im Restaurant am Tisch – weil es dort nämlich gar keine Theke gibt – sein Bier trinken. Insofern handelt es sich hier nicht um eine Wettbewerbsfrage, sondern um die Frage, ob Sie ein Angebot gänzlich vom Markt nehmen.

Ich möchte dazu einen Brief vorlesen, der an unseren Verband gerichtet worden ist.

> Ich bin Eigentümerin zweier Nachtszenekneipen in Wuppertal. Beide Kneipen sind nur etwa 70 m². Alle zwei sind mit einer großen und langen Theke und zwei kleinen Tischen eingerichtet. Das „Spiegelchen“ besteht seit 1970 – Johannes Raus Skatkneipe. Das „Nachtcafé“ besteht seit 15 Jahren.
>
> Beide Gastwirte haben Angst, dass der Umsatz wegen des Rauchverbotes stark sinkt (80 % Raucher). Aus diesem Grund haben beide Gastwirte den Pachtvertrag gekündigt.
>
> Als Einzelperson kann ich gegen dieses Gesetz nichts erreichen. Deswegen wende ich mich an Sie in der Hoffnung, dass der Gaststättenverband dieses unmögliche Gesetz noch verhindern kann. Es vernichtet viele kleine Existenzen und kommt in meinen Augen einer Enteignung gleich.

Dr. Hubert Koch (Verband zertifizierter Nichtraucherschutzsysteme e. V.): Ich möchte den Begriff der Raucherkabinen noch einmal präzisieren. Raucherkabinen bieten den idealen Schutz der Nichtraucher, weil außerhalb der Kabinen Passivrauchen absolut verhindert wird. Sie werden seit Neuestem von den Berufsgenossenschaften nach der Arbeitsstättenverordnung zertifiziert. Insofern sind sie auch für die Gastronomie eine vorzügliche Lösung, weil sie dem Personal ersparen, in Raucherräume gehen zu müssen. Die Zertifizierung gibt es seit Oktober. Die ersten entsprechenden Produkte werden im November auf dem Markt sein.

In einer solchen Raucherkabine kann sowohl in der Einraumgastronomie als auch in größeren Betrieben geraucht werden. Trotzdem ist der Nichtraucherschutz vollständig gewährleistet.

Christina Lecke (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen): Frau Meurer, Sie haben gefragt, ob die Regelungen, die man in Baden-Württemberg gewählt hat, überhaupt praktikabel sind. In Baden-Württemberg hat man eine Ausnahmeregelung geschaffen, nach der das Rauchen in abgeschlossenen Räumlichkeiten von Pflegeeinrichtungen erlaubt ist, wenn diese Räume ausschließlich von Raucherinnen oder Rauchern bewohnt werden und alle Bewohnerinnen und Bewohner des betroffenen Raumes hierzu ihr Einverständnis erteilt haben.

In den Pflegeeinrichtungen und erst recht in der Behindertenhilfe haben wir im Regelfall Ein- und Zweibettzimmer. Dreibettzimmer sind die absolute Ausnahme; Vierbettzimmer sind mir fast überhaupt nicht mehr bekannt. Bei den Bewohnern eines Raumes handelt es sich also um einen überschaubaren Kreis von Menschen. Es ist meines Erachtens kein großes Problem, deren Einverständnis einzuholen; das dürfte sich regeln lassen. Insoweit ist dies für uns eine Möglichkeit, das Ganze auch im nordrhein-westfälischen Gesetzestext klarer zu formulieren. Der vorliegende Entwurf stellt nämlich lediglich darauf ab, dass in allen Räumen, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind, kein Rauchverbot gilt. Nach meinem Verständnis liegt keine ausschließlich private Nutzung vor, wenn Zimmer – und das ist die Realität – auch von Pflegepersonal, Betreuungspersonal und Reinigungspersonal betreten werden. Uns geht es also um eine begriffliche Klärung. Wir sehen hier auch Möglichkeiten, dass man das in den Einrichtungen entsprechend regelt.

Gestatten Sie mir einen weiteren Hinweis auf die Realitäten. Es gibt auch viele Pflegeeinrichtungen und Behindertenhilfeeinrichtungen, die rauchfrei sind. Bei diesem Gesetzentwurf geht es aber um den Nichtraucherschutz und nicht um das Verbot des Rauchens an sich. Und wir haben in den Pflegeeinrichtungen, in der Behindertenhilfe und in der Jugendhilfe rauchende Menschen. An diesen Realitäten kann der Gesetzgeber nach unserer Auffassung nicht vorbeigehen.

Herr Henke, Ihre Frage zum Thema „Schutz der Mitarbeiter kontra Wohnlichkeit“ kann ich an dieser Stelle nicht rechtssicher beantworten. Dieser Frage müssen wir uns sicherlich stellen. Wenn auf EU-Ebene eine Regelung erlassen wird, nach der ein Arbeitgeber sicherstellen muss, dass auch die Mitarbeiter in der Behindertenhilfe und in den Pflegeeinrichtungen vor den Gefahren des Rauchens geschützt werden, müssen sich die Einrichtungen etwas überlegen; das ist ganz klar. Derzeit sind wir allerdings noch nicht so weit, zumal wir hier und auch an anderer Stelle noch über Ausnahmeregelungen diskutieren.

Gerade wurden die in anderen Ländern der EU gemachten Erfahrungen angesprochen. In diesem Zusammenhang darf man Folgendes nicht vergessen: Nach meinem Gefühl sind wir als deutsche gesetzestreue Bürger immer sehr schnell auch bei der Kontrolle. Das ist in anderen Ländern möglicherweise nicht immer so. Ich möchte nur an die Neuregelung der Hygienevorschriften – Stichwort: HACCP – erinnern. Damals

waren viele Einrichtungen betroffen und haben sich gefragt, wie sie diese Vorschriften im ehrenamtlichen Bereich umsetzen können. Beispielsweise in Frankreich ist das eigentlich kein Thema. Die Bestimmungen gelten dort ebenfalls; die Kontrolle ist aber eine andere. Und wir möchten hier eine ordentliche Regelung haben, damit unsere Ordnungsbehörden, wenn sie denn kontrollieren, im Rahmen der Gesetze auch etwas vorfinden, was wir alle vertreten können. – Zur Konzeption möchte sich Herr Sellner äußern.

Andreas Sellner (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen): Ich will nur ganz kurz auf das bedarfsgerechte Hilfsangebot abheben, das wir im Rahmen der Freien Wohlfahrtspflege für vielfältige Zielgruppen anbieten, unter anderem für Jugendliche und Heranwachsende. Immer dann, wenn man etwas kontrolliert, sind Verstöße auch mit Konsequenzen verbunden. Deshalb ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in Justizvollzugsanstalten das Rauchen in den Hafträumen auch grundsätzlich gestattet. Denn was wäre die Konsequenz, wenn jemand sich nicht daran hielte? Das geht ja nun einmal nicht. Sie können die Betroffenen auch nicht zum Rauchen nach draußen schicken, weil sie sonst verschwinden würden.

So müssen Sie unser gesamtes Hilfeangebot für die verschiedenen Zielgruppen auch sehen. Wenn wir dieses Angebot weiterhin bedarfsgerecht vorhalten wollen, können wir Jugendliche nicht durch Rauchverbote aus unseren Einrichtungen vertreiben. Denn bei einem Rauchverbot werden sie sie meiden. Das Gleiche gilt für Frauenhäuser und für Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. An dieser Stelle geht es häufig um Menschen, die aufgrund ihrer Lebenssituation kräftig rauchen und damit auch nicht sofort aufhören können, wenn sie einen Beratungskontakt wahrnehmen bzw. ein Hilfeangebot aufsuchen. Das können wir nicht machen.

Ich möchte Ihnen abschließend ein Beispiel aus der Suchthilfe schildern. Sicherlich kann man fordern, dass in einer Beratungsstelle für Suchtkranke nicht mehr geraucht wird. Man muss aber auch einmal an die Suchtverlagerung denken, die es zum Beispiel bei Alkoholabhängigen gibt. Gehen Sie einmal beim Kreuzbund in Köln auf eine Karnevalssitzung! Dort trinkt keiner mehr Alkohol. Im Grunde genommen spielt sich diese Karnevalsveranstaltung aber als Hörspiel ab. Sie können nämlich gar nichts mehr sehen. Aufgrund der Suchtverlagerung wird dort so viel geraucht, dass Sie die Luft zerschneiden können. Es ist eine sehr schöne Sitzung. Wir haben auch das erste Ziel erreicht; wir rauchen alkoholfrei. In diesem alkoholfreien Raum wird aber sehr viel Koffein und Nikotin konsumiert. Man kann das nur schrittweise abbauen.

Insofern plädiere ich für eine entsprechende Modifizierung, wie sie auch in § 3 Abs. 4 des Gesetzentwurfes vorgesehen ist. Es darf nicht dazu kommen, dass die Erreichung der Therapieziele durch einseitige Verbote verunmöglicht wird.

Dr. Lutz Gollan (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Frau Meurer hat gefragt, ob die Übergangsfrist bis zum 1. Juli nächsten Jahres erforderlich ist. Seitens der Kommunen können wir Folgendes sagen: Wir müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Ordnungsämter noch schulen, wie man mit

bestimmten Situationen umzugehen hat. Der Standardfall – zu sagen: Fluppe aus! – ist sicher einfach. Manchmal muss man aber auch mit ein bisschen Fingerspitzengefühl darangehen – gerade bei den Gastwirten. Das wäre aber sicherlich auch bis zum 1. Januar 2008 zu schaffen.

Wir möchten uns nicht anmaßen, zur Frage nach geeigneten Regelungen für die Einrichtungen der Jugendhilfe Stellung zu nehmen. Da gibt es berufenere Sachverständige.

Die Lärmbelästigung bei der Daueraußengastronomie wird in der Tat ein Problem werden; das ist schon jetzt abzusehen. Ich habe heute mit der zuständigen Kollegin beim Gemeindetag Baden-Württemberg gesprochen. Dort gibt es bereits einzelne Beschwerden darüber, dass außerhalb der Gaststätten geraucht wird. Im Sommer war das wohl nicht ganz so schlimm, weil ohnehin mehr Leute draußen gesessen haben. Im Winter könnte dieses Problem natürlich größer werden. Wir sehen aber eine Möglichkeit, das dann im Wege des Vollzuges zu regeln. Übrigens muss man ehrlicherweise auch einmal sagen, wo man die Schwerpunkte denn nun setzen möchte – beim Gesundheitsschutz oder bei anderen Dingen. Wir sind da also recht optimistisch.

Gleichwohl möchte ich diesen Punkt dazu nutzen, noch einmal auf die Kosten hinzuweisen. Der Vollzugsaufwand für die Ordnungsämter wird selbstverständlich steigen; das ist ganz klar. Nun steht im Gesetzentwurf, dass nur anlassbezogen und nicht regelmäßig kontrolliert werden soll. Auf der einen Seite ist das natürlich zu begrüßen. Auf der anderen Seite bekommen wir schon jetzt erste Anfragen wie zum Beispiel: Reicht ein Vorhang? Muss ich eine Mauer bauen? Wie sieht es mit technischen Lösungen aus? – Die Zahl dieser Anfragen wird im nächsten Jahr selbstverständlich zunehmen, wenn das Gesetz Ausnahmeregelungen enthält. Auch werden wir mit den Problemen der Beschilderung zu tun haben. Ferner stellt sich die Frage, ob die Einnahmen tatsächlich so fließen werden, wie sie in der Kostenberechnung ursprünglich zugrunde gelegt wurden. Denn Sie können sich vorstellen, dass gerade im ländlichen Raum möglicherweise nicht immer sofort mit dem Geldbeutel gewunken wird, sondern manche Fälle auch ein bisschen opportuner geregelt werden.

Herr Henke, über die Regelungen bei den Karnevalsveranstaltungen in Schulen haben wir vorletzte Woche im Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte- und Gemeindebundes heiß diskutiert. Ein dort Anwesender hat deutlich gesagt: Ich brauche die Rauchmöglichkeit in den Schulen; sonst steigen mir die Karnevalsvereine aufs Dach. – Das ist auch verständlich. Die deutliche Mehrheit hat aber gesagt: Wir wollen die Schulen absolut rauchfrei haben. – Ein Bürgermeister hat auch berichtet, dass er das Rauchen schon seit einiger Zeit aufgrund seines Hausrechts verbietet und dass das bei den Karnevalssitzungen funktioniert. Ich weiß aber, dass es schwierig ist. Das hat unsere Diskussion auch gezeigt. Gleichwohl hatten wir zumindest im Ausschuss ein eindeutiges Votum – mit einer Gegenstimme, wie gesagt – für ein komplettes Rauchverbot in allen Schulgebäuden.

Herr Post, Sie haben eine Nachfrage bezüglich der von uns angeregten Ausnahme für Kultur- und Freizeiteinrichtungen gestellt. In der Gesetzesbegründung sind beispielhaft Theater, Museen, Galerien und Spielbanken aufgeführt. Sicherlich kann

man darüber streiten, wo da die Grenze zu ziehen ist. Wir schätzen das Gefährdungspotenzial für die Nichtraucher dort allerdings nicht allzu hoch ein, zumal es sich bei der von uns gewünschten Ausnahmeregelung lediglich um Einzelfälle für geschlossene Gesellschaften handelt. Es geht uns also keineswegs um eine generelle Freigabe und eine Streichung von § 2 Nr. 5, sondern um eine Ausnahme in diesen konkreten Fällen, wie sie für die Gaststätten auch gilt. Wir geben aber gerne zu, dass das heikel ist.

Lassen Sie mich abschließend auf einen Punkt hinweisen, über den mein Kollege Dr. Lühmann und ich eben noch einmal kurz miteinander gesprochen haben. Der Gesetzgeber sollte sich überlegen, ob er den Begriff des Rauchens noch im Gesetz definiert, auch auf die Zukunft gerichtet. Ansonsten hätten die Ordnungsämter zahlreiche Diskussionen zu führen: Was ist die Shisha überhaupt? Ich habe doch nur meine Teeblätter zerbröselt und „rauche“ sie. – Sicherlich kann man sich noch mehr Erklärungen einfallen lassen, um irgendwelche Genussmittel rauchend zu sich zu nehmen. Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll, gesetzgeberisch Klarheit zu schaffen: auf der einen Seite bei der Bevölkerung, auf der anderen Seite aber auch bei den zuständigen Ämtern und Behörden, damit diese Rechtssicherheit haben und nicht erst Diskussionen führen müssen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herzlichen Dank. – Weitere Fragen sehe ich nicht. Damit haben wir das Ende der Anhörung erreicht. Nach Fertigstellung erhalten Sie ein Wortprotokoll dieser Veranstaltung.

Abschließend darf ich Ihnen noch einige Informationen zum weiteren Gesetzgebungsverfahren geben. Dieses Gesetz soll in der letzten Plenarwoche dieses Jahres, also am 19./20. Dezember 2007, vom nordrhein-westfälischen Landtag verabschiedet werden. Vorher wird unser Ausschuss eine Auswertung der heutigen Anhörung durchführen und in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 eine Beschlussempfehlung für den Landtag fassen.

An dieser Stelle danke ich Ihnen ganz herzlich. Wie Sie sehen, gibt es eine sehr spannende Diskussion – auch über die Ausnahmeregelungen und die wechselseitigen Wirkungen. Ich hoffe, dass der nordrhein-westfälische Landtag eine weise Entscheidung treffen wird. Herzlichen Dank und guten Heimweg! – Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Günter Garbrecht
Vorsitzender

gez. Bernhard Tenhumberg
Stellv. Vorsitzender

beh/08.11.2007/14.11.2007

325